



OSTDEUTSCHE WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

R 25 Mathiasplatz
215a Vaterländ. Kultur

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau – Görlitz – Hirschberg – Liegnitz – Sagan und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern
Offiz. Mitteilungsblatt der Deutsch-Polnischen Handelskammer E.V.
 (Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.-G.

13. Jahrgang

Breslau, den 27. April 1934

Nummer 2

BRESLAU NORD-HOTEL

Haus 1. Ranges mit ruhigem Neubau
 Einzelzimmer RM 4.—, 5.—, 6.— inkl. Bedienung

GRENZQUELL

Das vornehme preiswerte Bierrestaurant

BOLS

Die reizende Bar :: Der neue Keller
 Eine Sehenswürdigkeit von Breslau

Große Schlesische Bauernwoche

60. Landwirtschaftlicher

Maschinenmarkt

Technische Messe — Baumesse

Zuchtvieh- u. Pierdeausstellung

Breslau, 10.-13. Mai 1934

Alle Auskünfte durch

Messe- und Ausstellungs-Akt.-Gesellschaft

Schlesische Feuerversicherungs-Besellschaft

Hauptsitz Breslau



Seit 1848
 Versicherungen
 für alle Stände

Feuer-Blas-Wasser-Einbruchdiebstahl-Unfall-Haftpflicht
 Kraftfahrzeug-Transport- u. Auftragsversicherungen

Unsere neuen Büroräume

befinden sich jetzt

Breslau 21, Parsevalstr. 1'

Neue Fernsprechnummer 80370

Friedenshütter Feld- und Kleinbahnbedarfs-G. m. b. H.

Filiale Breslau

Verkaufsgesellschaft d. Vereinigte Ober-
 schlesische Hüttenwerke AG., Gleiwitz

**Verkauf und Vermietung
 von Feldbahngeräten sowie
 Kleinbahn- u. Hauptbahnmaterialien**

FALTSCHACHTELN

|| ETIKETTEN / BEUTEL
 || PROSPEKTE / DRUCKSACHEN

Altmann & Swinbn, Bonblau 6

Perzinauenerstr. 11, Lüß- und Hundewinkel



HANOMAG

der bekannt gute Wagen!

23 PS Lim. jetzt RM. 2500.—

32 PS Lim. 4 tür., RM. 3500.—

Hanomag bietet mehr, als er kostet

General-Vertretung:

FELIX KORN

Kaiser-Wilhelm-Strasse 3/7

Rechtsanwalt Oelrichs, Breslau: Zur Frage des steuerlichen Rechtsschutzes	25—27
Ministerialrat Krieger, Berlin: Die Firmenzusätze „deutsch“ und „national“	27—29
Der 1. Mai 1934 — Markstein in der deutschen Sozialgesetzgebung	30—32

Aus Schlesiens Wirtschaft und Verkehr: Aufruf zur Arbeitsbeschaffung im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Hirschberg — Mehrarbeit durch zu knapp bemessene Lieferfristen muß vermieden werden — Der 60. Landwirtschaftliche Maschinenmarkt als „Schlesische Bauernwoche“ — Die Schlesische Landschaftliche Bank im Jahre 1935 — Kapital und Arbeit im neuen Staat — Sprachkurse am Osteuropa-Institut — Naturalgewichte für Weizen und Roggen am Breslauer Getreidegroßmarkt — Leerkauf im Getreidehandel — Stadtrat Stosch im Verwaltungsausschuß der Hauptgemeinschaft d. Dt. Einzelhandels — Goldenes Dienstjubiläum — Ausverkäufe, Verkäufe — Billige Mai-Ausflüge mit Reichsbahnsonderzügen — Frachtfundungsgebühr ab 1. Mai auf $\frac{1}{10}$ v. H. ermäßigt — Das Telephon wird billiger! 32—36

schutzes — Verschärfte Devisenbestimmungen — Die Devisenbestimmungen im Reiseverkehr mit dem Ausland — Wichtige Steuertermine — Einzelfragen zur Einkommensteuer — Erweiterte Steuererleichterungen für Instandsetzungen — Landesstempelsteuernovelle 36—40

Industrie- und Handelskammern: Nachtrag zur Satzung des Verbandes der niederschl. Industrie- und Handelskammern vom 14. März 1925/7. November 1931 — Kaufmännisches Ehrengericht bei der Industrie- und Handelskammer Breslau — Satzung für die Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Hirschberg vom 29. März 1934 — Industrie- und Handelskammer Sagan, Vollversammlung — Industrie- und Handelskammer Liegnitz — Zulassungs- und Prüfungsstelle Breslau für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer 40—42

Literatur 44

Vergleichsverfahren, Konkurse, Schuldnerverzeichnis in Ausgabe A

Gesetzgebung, Steuern, Rechtswesen: Aus der Gesetzgebung — Allmählicher Abbau des Zwangsvollstreckungs-

Wir geben hiermit bekannt, daß wir neben dem Druck der

„OWZ“ - Ostdeutsche Wirtschafts-Zeitung

mit der vorliegenden Ausgabe auch die

alleinige Anzeigen-Annahme

übernommen haben. Wir bitten also in Zukunft allen die Anzeigenverwaltung betreffenden Schriftwechsel etc. an

Gauverlag - NS - Schlesien G. m. b. H.

Abteilung „Ostdeutsche Wirtschafts-Zeitung“ Breslau 5, am Sonnenplatz (Hans der NS-Gaupresse) zu richten. — Kostenanschläge und Vertreterbesuch bereitwilligst

Ostdeutsche Wirtschafts-Zeitung

Anzeigen-Verwaltung — Gauverlag-NS-Schlesien G.m.b.H. — Fernruf 52555 u. 52550

Zur Abhaltung von

Tagungen und Festlichkeiten

hält sich allen Vereinen und Verbänden das anerkannt trefflich geleitete

St. Vinzenzhaus, Breslau 1

Seminargasse 1-3, Fernruf 50941

empfohlen. — Bekannt durch hervorragende und preiswerte Küche! Bestgepflegte Getränke! — Konferenzräume stehen zur Verfügung.

Kachelofenfabrik

und Ofenbaugeschäft mit Mietwohnhaus in großer Stadt Mittelschlesiens zu verkaufen. Gute Hausbesitzerkundschaft, eingerichtetes Personal, alles im Betriebe. Zuschriften unt. W. Z. 1002 a. d. „OWZ“ Breslau 5, am Sonnenplatz

Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer

J. Bauchmüller, Bankdirektor a. D. gerichtlicher Sachverständiger für Bank- und Börsenwesen, Büro: von Hindenburg-Str. 72, Hirschberg im Riesengebirge. Telefon 3154

Gärtner, Arthur, Dir. a. D. gerichtlich beeidigter, beruflicher Ingenieur für allgemeinen Maschinenbau Elektro- u. Wirtschaftstechnik Breslau 18. Telefon 84208

Kluge, Karl, Wirtschafts-Prüfer und beeidigter Bücherrevisor Breslau 13, Sadowastraße Nr. 44 Fernsprecher 38386

Mischke, Gerhard, öffentl. bestellter Wirtschaftsprüfer. Breslau 1, Ring 5, Fernspr. 53112. Sprechstunden nur nach vorheriger Vereinbarung.

Blumenthal, Günther, beeidigter Bücherrevisor, Inhaber d. Treuhand-Gesellschaft „Ostbuch“ Breslau 5, Tauentzienstraße Nr. 20 Telefon 55557/58

Hagen, Oscar, Fabrikdirektor a. D. Öffentl. beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der I. und H. K. Hirschberg im Rsgb., Hirschberg im Riesengeb., Güntherstr. 9 Telefon 2698

Dr. jur. Kötterba, Alfons, Volkswirt, R. D. V., Vorstandsmitglied der Dr. Schmidt und Dr. Kötterba Revisions- u. Verw. A. G., Breslau 13, Elsasser Straße 11 Telefon 31838

Ritter, Herbert, Geschäftsführer der Treuhand-Gesellschaft „Ostbuch“ Breslau V, Tauentzienstraße 20 Telefon 55557/58

Ein solches Feld kostet:
bei 13 mal Rm. 23.40 netto
„ 26 „ Rm. 44.20 „

Henschel, Richard, Breslau 18, Kleinburgstraße Nr. 15. Telefon 86336

Kühler, Albert, Handelsgerichtsrat, Fabrikdirektor a. D., gerichtlich beeid. Bücherrevisor und Sachverst. für kaufm. u. textülfachliche Fragen Grünberg i. Schl., Kletestr. 7, Tel. 52

Dr. Schaefer, Gerhard, Wirtschaftstreuhänder R. D. V. Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 (Eingang Sadowastraße 46) Telefon 31602

Ostbuch Ostdeutsche Buchprüfungs- und Treuhand-G. m. b. H. Breslau 5 Tauentzienstraße 20. Telefon 555 57 58

Schles. Treuhand- u. Vermögens-Verwaltungs-Act.-Ges. Breslau 5, Tauentzienstraße 5 Fernruf Sammelnummer 54151



Ostdeutsche Wirtschafts-Zeitung

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau — Görlitz — Hirschberg — Liegnitz — Sagan
und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern. — Offizielles Mitteilungsblatt
der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V. (Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.-G.

Verlag: „OWZ“ GmbH., Breslau 1, Graupenstr. 15, Ruf 22041
Schriftleitung: Hauptschriftleiter Dr. Hans Barber, Breslau 1
Erscheint 14-tägig Freitage • Einzelpreis 50 Rpf. • Bezugspreis
für Ausgabe A (mit amtl. Schuldnerverzeichnis) 0.80 RM monatl.
für Ausgabe B 0.70 RM monatl. • Ausland 3.00 RM vierteljährl.

Alleinige Anzeigen-Aufnahme: Gauverlag-NS-Schlesien G.m.b.H.
Breslau 5, am Sonnenplatz, Haus der NS-Gaupresse
Fernsprecher: Sammelnummer 52555 und 52550,
Anzeigenpreise: 1/4 Seite 220 RM, Seitenteile im Verhältnis.
Bezugsquellen-Verzeichnis: Ermäßigte Grundpreise. Rabatt laut Tarif.

13. Jahrgang

Breslau, den 27. April 1934

Nummer 2

Zur Frage des steuerlichen Rechtsschutzes

Von Rechtsanwalt Oelrichs. Breslau

I.
Die bisherigen steuerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung lagen fast ausschließlich auf dem Gebiete der materiellen Besteuerung. Sie waren in Beweggrund, Aufbau und Ausmaß grundsätzlich und mit Erfolg auf die Förderung der Arbeitsbeschaffung abgestellt, mußten sich nach Lage der Dinge jedoch auf Einzelbestimmungen beschränken. Die in Aussicht genommene großzügige Gesamtsteuerreform, deren wesentlichstes Ziel neben materieller steuerlicher Entlastung vor allem auch Vereinfachung und Vereinheitlichung unseres Steuerwesens ist, wird aber auch auf gewisse Änderungen unseres formellen Steuerrechts nicht verzichten können, das hinsichtlich des steuerlichen Rechtsschutzes noch keine die Steuerverwaltung wie die Steuerpflichtigen voll befriedigende Regelung gefunden hat. Ein guter, des uneingeschränkten Vertrauens der Steuerpflichtigen würdiger steuerlicher Rechtsschutz ist aber angesichts der derzeitigen und nach menschlichem Ermessen auch noch für die nächste Zukunft notwendigen Schwere der steuerlichen Belastung nicht nur aus materiellen, sondern auch aus psychologischen Gründen ein überaus wichtiger Faktor der gesamten Steuerpolitik.

II.
In der Frage des steuerlichen Rechtsschutzes stand seit je im Vordergrund der Erörterungen die Sonderfrage der Finanzgerichte, denen die Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung in Steuersachen, seit Abschaffung der Oberbewertungsausschüsse ja auch in Bewertungsfragen obliegt.

Die gegenwärtige Struktur der Finanzgerichte ist bekanntlich folgende: Die Finanzgerichte sind den Landesfinanzämtern angegliedert. Sie entscheiden in örtlich oder sachlich, insbesondere nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzten Kammern, jeweils in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, zwei beamteten und drei ehrenamtlichen. Die Vorsitzenden und ihre Vertreter sowie die beamteten Mitglieder der Finanzgerichte werden regelmäßig für die Dauer ihres Hauptamtes aus den Mitgliedern des Landesfinanzamtes, also aus dem Kreise der Verwaltungsbeamten, bestellt, die ehrenamtlichen Mitglieder teils von besonderen öffentlich-rechtlichen Organen, teils von berufsständischen Vertretungen gewählt. Sämtliche Mitglieder des Finanzgerichts sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Gegen diese im wesentlichen seit 1919 unveränderte Regelung wurden von vornherein und werden auch heute noch erhebliche Bedenken erhoben, die in der Hauptsache gegen das etwas Problematische der Unabhängigkeit der beamteten Mitglieder der Finanzgerichte gerichtet sind. Die Vielheit und

die rechtliche Schwierigkeit der steuerlichen Bestimmungen in Verbindung mit der kaum jemals auch nur vorübergehend nachlassenden, trotz zahlreicher Bremsvorschriften immer noch starken Überlastung der Finanzgerichte machte und macht es, wie die Erfahrung gelehrt hat, deren ehrenamtlichen Mitgliedern in zahlreichen, und dann gerade in den zweifelhaften und wichtigeren Fällen, überaus schwer, wenn nicht unmöglich, sich mit dem wünschenswerten Nachdruck bei der Beratung und Beschlussfassung zu betätigen. Praktisch gaben und geben demgemäß in derartigen Fällen den Ausschlag in der Regel, trotz ihrer gewollten zahlenmäßigen Unterlegenheit, die beamteten Mitglieder des Finanzgerichts, die aber bestimmungsgemäß im Hauptamt als Mitglieder des Landesfinanzamtes Verwaltungsbeamte und insoweit den Weisungen der vorgesetzten Stelle unterworfen sind. Daß dieser Dualismus in der amtlichen Stellung der beamteten Finanzgerichtsmitglieder, selbst bei höchster Qualität des einzelnen Beamten, dem Ideal völliger Unabhängigkeit der Entscheidung nicht gerecht werden konnte und kann, liegt auf der Hand; er hat auch immer wieder zu dem auch für die Finanzgerichte höchst unerwünschten Vorwurf fiskalischer Einstellung ihrer Entscheidungen geführt. Aus diesen Gründen wird seit Jahren im Schrifttum, vor allem auch aus Kreisen der Finanzverwaltung selbst, die völlige Trennung der Finanzgerichte von den Landesfinanzämtern und die volle richterliche Unabhängigkeit mit all ihren verfassungsmäßigen Garantien für die beamteten Mitglieder der Finanzgerichte gefordert. Dieser Anregung ist jedoch bisher ein Erfolg versagt geblieben, eine gewisse Abhilfe in einzelnen Landesfinanzamtsbezirken nur dadurch herbeigeführt worden, daß ein Teil der beamteten Mitglieder der Finanzgerichte für bestimmte Zeit dieser ihrer Tätigkeit ausschließlich überwiesen, von Verwaltungsarbeiten beim Landesfinanzamt also entbunden worden ist.

Neuerdings ist nun die Frage der Finanzgerichte durch einen Aufsatz des Finanzgerichtsdirektors Zitzlaff, Berlin: „Die Steuergerichte im autoritären Staat“ erneut aufgerollt worden¹⁾. Z. befürwortet die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Finanzgerichte. Ich halte diese Auffassung auch für richtig, zumal man ja, wie die unbestritten beabsichtigte Aufrechterhaltung des Reichsfinanzhofs zeigt, grundsätzlich auch im autoritären Staat objektive Instanzen zwischen fiskalischer Verwaltung und Steuerpflichtigen aufrecht erhalten will. Das erscheint mir auch notwendig, um den Entscheidungen des Staates auf dem Gebiete der Steuern auch in der Berufungsinstanz, die ja letzte Tatsacheninstanz und infolge der hohen Rechtsbeschwerdesumme von 500 RM in zahlreichen Fällen auch in rechtlicher Be-

¹⁾ Siehe „Deutsche Steuerverwaltung“, Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen im BNSDJ. Nr. 1/2 v. 20. 2. 1934.

ziehung letzte Instanz ist, größtmögliche Autorität und größtmöglichstes Vertrauen zu verschaffen bzw. zu erhalten. — Z. befaßt sich im übrigen sehr eingehend mit der in Kreisen der Finanzverwaltung seit Jahren und immer wieder erörterten Frage einer etwaigen Änderung des organisatorischen Verhältnisses zwischen Landesfinanzamt als Verwaltungsbehörde und Finanzgericht als Spruchbehörde, und kommt zu dem auch nach meiner Auffassung berechtigten Ergebnis, daß eine gewisse Trennung beider Stellen nicht nur aus organisatorischen, sondern auch aus sachlichen Gründen beizubehalten sei.

Bezüglich der Spruchfähigkeit der Finanzgerichte selbst geht Z. u. a. auch kurz auf die ja für alle Kollegialgerichte noch nicht endgültig entschiedene Frage der etwaigen Einführung des Führerprinzips, d. h. letzten Endes der selbständigen Entscheidung des Vorsitzenden nach Verhandlung und Beratung des einzelnen Falles im Gremium des Finanzgerichts, ein, ohne sie jedoch zu entscheiden. Ich bin hierzu der Auffassung, daß die Einführung des Führerprinzips bei Spruchbehörden, gerade aber auch bei den Finanzgerichten, fraglos gewissen, im Schrifttum ja auch wiederholt erörterten Bedenken unterliegt, — nicht zuletzt weil sie dem entscheidenden Vorsitzenden auch nach außen hin eine kaum zumutbare Verantwortung aufbürdet. Der Vorwurf allzu fiskalischer Einstellung auch der Finanzgerichte würde bei Einführung des Führerprinzips zum Nachteil des Ansehens dieser Stelle erneut Nahrung erhalten. Will man bei einer etwaigen Reform derartigen Gedanken doch Raum geben, so sollte man m. E. besser gleich den weiteren Schritt tun und die Berufungsinstanz auch äußerlich zu einer rein verwaltungsmäßig arbeitenden Beschwerdeinstanz ausgestalten, was an sich keineswegs ausschließen würde, ehrenamtliche Mitglieder beratend in Anspruch zu nehmen. Alsdann müßte man allerdings das Recht des Finanzamtsvorstehers, gegen die Entscheidungen dieser Instanz ein Rechtsmittel einzulegen, beseitigen, daneben aber auch die gegenwärtigen Beschränkungen der Anrufung des Reichsfinanzhofs, insbesondere aus §§ 286 Abs. 1, 316 RAO., mildern, wenn nicht gar aufheben. — Jede derartige Lösung wäre aber m. E. nicht nur im Interesse der Steuerpflichtigen sehr zu bedauern, sie würde vor allem auch der Entwicklung der Steuerrechtsprechung und damit des Steuerrechts überaus abträglich sein. Selbst eine wesentlich vereinfachte und nach Wegfall der parlamentarischen Beratung der Gesetze in sich geschlossenere Steuergesetzgebung wird niemals rechtliche Streitfragen völlig ausschließen und damit gerichtliche und höchstgerichtliche Entscheidungen, und sei es auch nur zur Herbeiführung gleichmäßiger und gerechter Heranziehung der Staatsbürger, entbehrlich machen können. Der immer noch der Entlastung bedürftige Reichsfinanzhof würde durch eine derartige Regelung erneut auf das Schwerste belastet werden. Ich bin demgegenüber der Auffassung, daß man die Gelegenheit der bevorstehenden grundlegenden Steuerreform hinsichtlich der Rechtsgestaltung zu einer Vertiefung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Finanzgerichte benutzen sollte.

Sehr beachtlich sind die Ausführungen Zitzlaffs hinsichtlich der Mitwirkung der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte. Z. betont die grundsätzliche Notwendigkeit der Heranziehung des Laienelements allein schon im Interesse der Herstellung einer engen Verbindung zwischen Steuerbeamten und wirtschaftlichem Leben. Er hebt mit Recht hervor, daß gerade in der Finanzverwaltung eine Einwirkung von der Seite des praktischen Lebens und der Bevölkerung aus auf die Gesamteinstellung und Gesamtarbeit der Beamten von besonderer Wichtigkeit sei. Z. stellt aber fest, daß bei der Auswahl und Heranziehung der Laienmitglieder im Einzelfalle bisher grundsätzliche Fehler gemacht worden seien, was vielfach praktisch zur Ausschaltung dieser Mitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung geführt habe. Es sei deshalb notwendig, für alle schwierigeren Sachen jeweils in der zur Entscheidung stehenden Materie besonders sachkundige und vertrauenswürdige Persönlichkeiten in genügender Anzahl zur Verfügung zu haben und diese Mitglieder alsdann möglichst oft und regelmäßig zur Mitarbeit heranzuziehen. Es komme also darauf an, im Laufe der Zeit für die einzelnen Steuerarten einen Stamm bester Kräfte heranzuziehen. — Wenn künftig schon die Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder

des Finanzgerichts nach diesen durchaus zu billigen Grundsätzen und, wie Z. es weiter vorschlägt, ausschließlich durch den Präsidenten des Landesfinanzamts, und damit in der Regel praktisch unter weitgehender Ausschaltung unsachlicher Gesichtspunkte jedweder Art, erfolgt, gleichzeitig aber die Heranziehung der Laienmitglieder im Einzelfalle unter Berücksichtigung ihrer besonderen Sachkunde durch entsprechende Geschäftsverteilung gewährleistet ist, so ist damit auch nach meiner Auffassung die praktische Voraussetzung für eine wirklich ersprießliche Betätigung des Laienelements im Finanzgericht geschaffen; es bleibt alsdann auch den an sich mit-arbeitsfreudigen, bisher aber im Einzelfalle nicht selten falsch angesetzten Laienmitgliedern das beschämende Gefühl erspart, lediglich als Statisten zu fungieren.

III.

Von fast noch höherer Bedeutung als die im Schrifttum bisher vorwiegend erörterte Frage der Berufungsinstanz ist einwandfreies Funktionieren der Veranlagungs- und Einspruchsinstanz, der bei den Finanzämtern gebildeten Steueraussschüsse, denen ja seit Aufhebung der sogenannten Bewertungsausschüsse auch die Bewertung der Vermögenobjekte für alle Reichs- und in Zukunft auch für alle Landes- und Gemeindesteuern obliegt. Je besser die untere Instanz, um so stärker die Entlastung der oberen gerichtlichen Instanzen vom Ballast der Massenrechtsmittel zugunsten wirklicher Qualitätsarbeit in wichtigen Einzelfällen und grundsätzlichen Fragen. Auch für den Wert der Arbeiten der Steueraussschüsse ist sachgemäße Auslese und Einsatz der einzelnen ehrenamtlichen Mitglieder jeweils an der richtigen Stelle von entscheidender Bedeutung. Auch hier sind in der Vergangenheit, insbesondere in der Zeit parteipolitischer Beeinflussung der Auswahl der Mitglieder, unzweifelhaft Mißgriffe erfolgt. Es empfiehlt sich deshalb in erster Linie, auch hier zu einer Regelung überzugehen, die der oben für die Besetzung der Finanzgerichte mit ehrenamtlichen Mitgliedern vorgeschlagenen entspricht.

Darüber hinaus aber erscheint es mir angebracht, für das Veranlagungsgeschäft selbst eine Neuorientierung im Sinne des preußischen Veranlagungsverfahrens der Vorkriegszeit ernsthaft zu erwägen. Auf Einzelheiten dieses, wie jeder alte Steuerpraktiker weiß, überaus bewährten Verfahrens vermag ich hier naturgemäß nicht einzugehen. Das Wesentliche des alten preußischen Verfahrens aber beruhte darin, daß die Veranlagung der großen Masse der Steuerpflichtigen, — damals einschließlich der Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Heranziehung aber praktischerweise auch in Zukunft im Lohnabzugsverfahren zu erfolgen haben wird — nämlich derjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen unter 3000 RM lag, durch zahlreiche, bei jeder Veranlagungskommission gebildete, jeweils für einen örtlich begrenzten Bezirk aus den Kreisen der örtlich zugehörigen Steuerpflichtigen zusammengesetzte Voreinschätzungskommissionen vorbereitet wurde. Die örtlichen und personellen Kenntnisse der zahlreichen Mitglieder dieser Kommissionen verbürgten weitgehend eine zutreffende Erfassung des Einzelnen — wobei noch eine besondere Rolle das persönliche Interesse jedes einzelnen Kommissionsmitgliedes an richtiger Veranlagung aller Mitbürger spielte, da ja von der Höhe des Gesamtaufkommens an Einkommensteuer innerhalb eines Gemeindebezirks die Höhe der gemeindlichen Einkommensteuerzuschläge und weiterhin infolge der sogenannten Relation auch der Realsteuerzuschläge abhing. Ein derartiges Verfahren verwirklichte fast restlos das selbstverständliche Ideal einer jeden Veranlagung, Einkommen, Vermögen, Umsatz usw. des Einzelnen möglichst individuell zu erfassen. Daß dieses Ideal durch die beispielsweise heute als Notbehelf übliche Veranlagung der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden nach bestimmten, mehr oder minder schematisch aufgestellten Richtsätzen bestimmt nicht verwirklicht wird, ist bekannt. Ich möchte annehmen, daß mit einem Wiedererstehen des alten preußischen Veranlagungsverfahrens — selbstverständlich in Anpassung an die durch Aenderung des gesamten Steuersystems bedingten neuen Verhältnisse — der Steuergerechtigkeit ebenso wie dem fiskalischen Interesse nur gedient werden würde. Insbesondere würde es auch zu einer fühlbaren Entlastung der seit Jahren stark überlasteten Finanzämter und Steueraussschüsse zugunsten wertvollerer Arbeitsleistung führen.

Hinsichtlich der Veranlagung der größeren Steuerpflichtigen dürfte auch für die Zukunft das gegenwärtige, ja weitgehend an die Arbeit der alten preussischen Veranlagungskommissionen angeglichene Verfahren, jedoch, wie bemerkt, unter Verbesserung der Auswahl und der Art der jeweiligen Heranziehung der ehrenamtlichen Mitglieder, beizubehalten sein. Die ausschließliche Betrauung der Finanzverwaltung mit der Auswahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte und der Steuerausschüsse schließt naturgemäß eine vorherige Fühlungnahme mit den an sachgemäßer und gerechter Durchführung der Veranlagung besonders interessierten Stellen nicht aus. Eine Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen von Handel und Gewerbe, der Vertretungen des Grundbesitzes sowie sonstiger berufsständischer Vertretungen und schließlich der kommunalen Körperschaften erscheint vielmehr im Interesse der Sache durchaus geboten.

IV.

Hinsichtlich des Reichsfinanzhofs kommen m. E. irgend welche wesentlichen Änderungen nicht in Betracht. Es sei hier nur dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß eine fühlbare Entlastung des Reichsfinanzhofs durch möglichst einwandfreie Arbeit der unteren Instanzen endlich die Aufhebung oder zum mindesten Lockerung der gegenwärtig bestehenden Einschränkungen der Rechtsbeschwerde gestatte. Insbesondere der erst kürzlich wieder um drei Jahre verlängerte Ausschluß der Kostenerstattung für Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes trotz erfolgreichen Rechtsmittels²⁾ bedeutet gerade für die kleineren, wirtschaftlich schwächeren Steuerzahler eine schwere, recht fühlbare Beeinträchtigung des Rechtsschutzes, zu der sich die Reichsregierung lediglich aus fiskalischen Erwägungen — die Ersparnis wird allein für das Reich auf 1¼ Million RM veranschlagt — entschlossen hat³⁾.

V.

Die vorstehenden Ausführungen sollten nur eine Diskussionsgrundlage abgeben; sie konnten auf Einzelheiten nach keiner Richtung hin eingehen. Es liegt auf der Hand, daß der immer noch ungeheure und — wie auch die Regierung immer wieder betont — unzweifelhaft wirtschaftsschädliche und aufbauhemmende Steuerdruck, insbesondere insoweit er auf der Wirtschaft im engeren Sinne lastet und damit ihre Entwicklung zum Nachteil des Volksganzen hemmt, Reformgedanken und -wünsche in erster Linie auf das materielle Besteuerungsrecht konzentriert. Demgegenüber erschien es mir notwendig, auch einmal auf die Frage der Verbesserung eines wichtigen Teiles des formellen Steuerrechts, und zwar des Rechtsmittelfahrens, insoweit er sich auf das Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren bezieht, hinzuweisen.

Gerade in einer Zeit, die den Ertrag und damit auch die Leistungsfähigkeit aller Unternehmungen, wie auch wesentliche Teile des Volkseinkommens und Volksvermögens für die Beseitigung der Geißel unseres Volkes, der Arbeitslosigkeit, so weitgehend als möglich freimachen muß, ist die richtige und gerechte, den Gutwilligen vor Ueberlastung schützende, den weniger Steuerfreudigen aber mit der ganzen Schärfe des Gesetzes erfassende Veranlagung von höchster Bedeutung. Sie wird aber nur dann gewährleistet sein, wenn ein in Anlage und Anwendung einwandfreies, in allen Instanzen zuverlässig arbeitendes und dann auch vom Vertrauen der Bevölkerung getragenes Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren zur Verfügung steht.

²⁾ Ges. v. 24. 3. 34 zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchs — RGBl. I S. 235 —.

³⁾ Vgl. die amtliche Begründung in Nr. 17 des Reichssteuerblattes vom 26. 3. 34 S. 299.

Die Firmenzusätze „deutsch“ und „national“

Von Ministerialrat Krieger im Preussischen Justizministerium

Seit einigen Monaten beschäftigt sich die Öffentlichkeit und die Fachwelt mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Handelsfirma den Zusatz „deutsch“ oder einen Zusatz ähnlicher Art („national“) enthalten dürfe. Das Amtsgericht Berlin-Mitte, jetzt Charlottenburg, das für die Registersachen des gesamten Gemeindebezirks Berlin zuständig ist, war hier bahnbrechend vorgegangen und hatte, gestützt auf ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin, nicht nur Anträge auf Neueintragung von Firmen, die diesen Zusatz enthalten sollten, beanstandet, sondern war auch bei den bereits eingetragenen Firmen in eine Nachprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des genannten Firmenzusatzes eingetreten. Die rechtliche Grundlage dieses Vorgehens und das dabei eingeschlagene Verfahren sind in einem Aufsatz des Amtsgerichtsrats Dr. Crisolli, JW. 1933 S. 2102, erörtert, dessen Inhalt auch in die Tagespresse übergegangen ist und dort Beifall gefunden hat. Andererseits erhob sich in den Kreisen der davon betroffenen Firmen einige Beunruhigung, zumal die Begrenzung des Vorgehens des Amtsgerichts zum mindesten zunächst nicht recht übersehen wurde. Inzwischen hat das Kammergericht in dem Beschluß vom 21. Dezember 1933 (DtJust. 1934 S. 165) die Auffassung des Registergerichts über die Unzulässigkeit des Firmenzusatzes in weitem Umfang mißbilligt. Da dieser Beschluß in der Öffentlichkeit auf lebhaften Widerspruch gestoßen ist, scheint es angebracht, die zur Erörterung stehenden Rechtsfragen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die Rechtslage auf Grund § 18 Abs. 2 HGB

Das Kammergericht betrachtet, ebenso wie die Vorinstanzen die Rechtslage auf Grund des § 18 Abs. 2 HGB., der auch Ausgangspunkt der Erörterungen von Crisolli a. a. O. ist. Nach dieser Vorschrift „darf der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die der Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.“ Der hierin zum Ausdruck gekommene

Grundsatz der Firmenwahrheit, der nicht bloß für den Einzelkaufmann gilt, sondern auf alle Firmen, namentlich auch auf die der Handelsgesellschaften anzuwenden ist, hat von jeher Schrifttum und Rechtsprechung lebhaft beschäftigt. Auch die Justizverwaltung hat wiederholt Anlaß genommen, die Registerbehörden auf die Beachtung dieses Grundsatzes hinzuweisen (vgl. § 3 der AV. vom 7. 11. 1899 JMBl. S. 313, AV. vom 26. 4. 1922 JMBl. S. 151, AV. vom 5. 2. 1923 JMBl. S. 89, AV. vom 4. 1. 1926 JMBl. S. 3, AV. vom 18. 4. 1933 JMBl. S. 121). Den Grund hierfür bildet die Neigung zahlreicher Geschäftsinhaber, bei der Wahl des Namens, unter dem sie ihr Geschäft betreiben wollen, nicht nur ihrer Phantasie die Zügel schießen zu lassen, um ein möglichst zugkräftiges Kennwort für ihr Geschäft zu finden, sondern ihrer Firma auch einen Anschein zu geben, der mehr hinter ihr vermuten läßt, als tatsächlich der Fall ist.

Hier einen Riegel vorzuschieben, ist der Zweck des § 18 Abs. 2 HGB. Nach dieser Vorschrift sind Zusätze zu dem in der Firma enthaltenen Familiennamen des Geschäftsinhabers, bei Sachfirmen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung) zu der Kennzeichnung des Gegenstandes des Unternehmens, grundsätzlich erlaubt. Das Gesetz beschränkt die Zulässigkeit solcher Zusätze namentlich nicht auf die Fälle, in denen mit Rücksicht auf schon bestehende andere Geschäfte ein Unterscheidungsmerkmal notwendig ist. § 18 Abs. 2 verbietet vielmehr nur die Beifügung eines Zusatzes, der geeignet ist, eine Täuschung herbeizuführen. Dabei ist allerdings nicht erforderlich, daß die Absicht des Geschäftsinhabers dahin geht, das Publikum irre zu führen; es genügt die bloße Möglichkeit, daß das Publikum durch den Firmenzusatz getäuscht wird. Wohin die Täuschung geht, ist gleichgültig. Sie muß nur Art und Umfang des Geschäfts oder Person oder Verhältnisse des Geschäftsinhabers betreffen. Von einer Täuschung des Publikums wird aber nur dann gesprochen werden können, wenn das Publikum mit dem als Firmenzusatz gebrauchten Wort einen bestimmten Sinn verbindet, der auf das Unternehmen, das den Zusatz in seiner



Firma gebraucht, nicht zutrifft. Dabei wird nicht unbedingt erforderlich sein, daß schon jetzt, im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung des Registergerichts, ein Widerspruch zwischen dem, was nach der Verkehrsauffassung der Firmenzusatz bedeutet, und dem vorhanden ist, was das Unternehmen oder der Geschäftsinhaber in Wirklichkeit ist. Es wird auch dann von einer Täuschungsmöglichkeit gesprochen werden können, wenn damit zu rechnen ist, daß in der Zukunft ein solcher Widerspruch eintritt. Bei den in dieser Hinsicht ergangenen Entscheidungen stand zwar vorwiegend eine Veränderung der Verhältnisse des Unternehmens in Frage. Es war anzunehmen, daß der gewählte Zusatz auf das Unternehmen in Zukunft nicht mehr zutreffen werde, oder gar, daß die dem Zusatz entsprechende Sachlage nur geschaffen worden war, um den Zusatz in Voraussicht seiner späteren Unrichtigkeit in die Firma aufnehmen zu können. Es dürfte aber nichts im Wege stehen, auch eine Änderung der Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines bestimmten Firmenzusatzes bei der Entscheidung ins Auge zu fassen, wenn sich diese Änderung bereits deutlich genug abzeichnet und der künftige Sinn des Firmenzusatzes hinreichend abgrenzbar ist.

Der Firmenzusatz „deutsch“

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkt aus den Firmenzusatz „deutsch“, so wird man zugeben müssen, daß durch die Aufnahme des Wortes „deutsch“ in die Firma eine Täuschung des Publikums über Wesen und Bedeutung des Unternehmens oder Person und Verhältnisse des Geschäftsinhabers nicht oder doch nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände herbeigeführt wird. Dem Kammergericht wird darin beigetreten werden müssen, daß das Eigenschaftswort „deutsch“ in einer Firma sich je nach der besonderen Art ihrer Bildung auf ganz verschiedene Begriffe beziehen und danach auch ganz verschiedene Gedanken zum Ausdruck bringen kann. Das Kammergericht hat dies überzeugend dargelegt. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß vielfach ausländische Unternehmungen ihren in Deutschland errichteten Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zur Unterscheidung von der im Ausland befindlichen Hauptniederlassung oder Muttergesellschaft eine Firma mit dem Zusatz „deutsch“ geben (z. B. „Deutsche Fiat Automobilverkaufs A. G.“, „Deutsche Western Elektrik G. m. b. H.“, „Deutsche Libby G. m. b. H.“). In andern Fällen ist der Firmenzusatz „deutsch“ nur gewählt worden, um eine praktisch brauchbare Abkürzung des längeren Firmennamens erreichen zu können. So wurde mir vor einigen Monaten ein Fall vortragen, in dem die Beteiligten sich über die Beanstandung des Firmenzusatzes „deutsch“ gerade deshalb beklagten, weil ihnen dadurch unmöglich gemacht würde, eine kurze schlagwortartige Zusammenfassung ihrer Firma zu bilden, mit der sie sich schon vertraut gemacht hätten (vgl. auch „Dedibank“ = „Deutsche Bank u. Disconto-Gesellschaft“, „Desdimag“ = „Deutsche Schiffs- und Maschinenbau AG.“, „De-Vau-Ge“ Deutsche Vertriebsges. f. chemische Erzeugnisse m. b. H.“). Wie wenig der Zusatz „deutsch“ besonderes Kennwort ist, ergibt sich auch daraus, daß er im Verkehr vielfach gar nicht erwähnt wird: Man spricht nicht von der „Deutschen Länderbank AG.“, sondern von der „Länderbank“, nicht von der „Deutschen Landesbankenzentrale AG.“, sondern von der „Landesbankenzentrale“. Es wird deshalb nicht in Abrede gestellt werden können, daß der Firmenzusatz „deutsch“ auch heute noch nicht mehr als ein schmückendes Beiwerk ist und daß sich mit ihm in der Allgemeinheit nicht die Vorstellung irgendeiner besonderen Bedeutung des damit gekennzeichneten Unternehmens verbindet. Dem stehen auch die Ausführungen von Groschuff (Jur. Rundsch. 1954 S. 52) nicht entgegen. Aus ihnen ergibt sich im Gegenteil gerade, daß sich zur Zeit noch keine feste Verkehrsauffassung über die Bedeutung des Firmenzusatzes „deutsch“ gebildet hat, und daß sich auch noch nicht die Richtung erkennen läßt, in der die Entwicklung der Verkehrsauffassung sich bewegen wird.

Das Wort „national“

Dasselbe gilt von dem ebenfalls zur Erörterung gestellten Zusatz „national“, wobei zu bemerken ist, daß dieses Wort in gleicher Schreibweise auch in ausländischen Sprachen wiederkehrt und darum auch im Auslande Kennzeichen dortiger Unter-

nehmungen sein kann. Es sei nur auf die „National-Registrierkassen G. m. b. H.“ verwiesen. Auch hier spielt die Möglichkeit schlagwortartiger Abkürzungen der Firma eine Rolle. Man denke an die weitverbreitete Narag-Heizung („Nationale Radiator m. b. H.“).

Besondere Fälle

Damit ist freilich nicht gesagt, daß der genannte Firmenzusatz in allen Fällen unbeschränkt zulässig ist. Es sind Fälle denkbar, in denen auch durch den Zusatz dieses Wortes eine Täuschung des Publikums im Sinne des § 18 Abs. 2 des HGB. herbeigeführt werden kann. Der Firmenzusatz kann namentlich gewählt sein, um bestimmte Eigenschaften des Geschäfts oder des Geschäftsinhabers zu verdecken. Gegenwärtig mag sogar vielleicht ein Verdacht, daß derartige beabsichtigt sei, nicht von der Hand zu weisen sein, wenn sonst ein erkennbarer Grund für die Wahl des Firmenzusatzes nicht vorliegt. Dies wird aber jeweils nur nach der besonderen Lage des Einzelfalles beurteilt werden können. Der Registerrichter mag daher bei der Anmeldung einer Firma, die diesen Zusatz enthält, Anlaß haben, in Ermittlungen darüber einzutreten, ob nach der besonderen Lage des Einzelfalles Anlaß zur Annahme einer Täuschungsmöglichkeit besteht. Allgemein wird aber § 18 Abs. 2 HGB. nicht die Handhabe bieten, die Eintragung einer Firma, die den Zusatz „deutsch“ enthält, abzulehnen. Man wird auch, wie schon erwähnt, nicht sagen können, daß sich eine künftige Änderung der gegenwärtigen Verkehrsauffassung schon so deutlich abzeichne, daß in Zukunft mit einer Täuschungsmöglichkeit gerechnet werden müsse. Dagegen spricht die Verschiedenheit der Abgrenzung für die Zulässigkeit des zur Erörterung stehenden Firmenzusatzes, die in den beiden kurz aufeinander erstatteten Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin zum Ausdruck kommt, sowie die andersartigen Gesichtspunkte, die von Groschuff a. a. O. angeführt werden.

Die Rechtslage nach § 138 Abs. 1 BGB

Die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums scheint aber auch gar nicht der entscheidende Punkt zu sein, der der Verwendung des Wortes „deutsch“ in der Firma nach der Auffassung des Registergerichts wie der Industrie- und Handelskammer entgegensteht. Von Crisolli wird a. a. O. bereits ausgeführt, daß das Wort „deutsch“ zu einem Symbol der neuen Zeit geworden sei und daß deshalb dieses Wort in bisher nicht geahmtem Maße geschützt werden müsse. Die Ausführungen von Groschuff bewegen sich im Grunde in der gleichen Richtung. Dieser Auffassung ist durchaus beizutreten. Sie besagt aber nicht, daß durch die Verwendung des genannten Wortes eine Täuschung des Publikums herbeigeführt werde, sondern sie kennzeichnet nur die Ungehörigkeit der Verwendung dieses Wortes in einer Firma, wenn der Geschäftsinhaber für die Verwendung des Wortes nicht einen billigenwertigen Grund anführen kann. Es fragt sich, ob nicht das geltende Recht einen Weg bietet, dieser Auffassung gerecht zu werden. Das ist m. E. der Fall. § 18 Abs. 2 HGB. ist nicht die einzige Vorschrift, aus der die Wahl einer Firma unzulässig sein kann. Außer täuschenden Zusätzen sind solche Zusätze verboten, die gegen ein auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegendes gesetzliches oder polizeiliches Verbot verstoßen: nicht minder aber sind Firmenzusätze unzulässig, die den guten Sitten im Sinne des § 138 BGB. widersprechen. Die Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB. hat m. E. in der gegenwärtigen Zeit eine besondere Bedeutung gewonnen. Hier kann sich die innere Umgestaltung zeigen, die das Wesen des Nationalsozialismus kennzeichnet. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man die Frage aufwerfen, ob es noch mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden vereinbar ist, wenn jemand zur Kennzeichnung seiner Firma das Wort „deutsch“ verwenden will, ein Wort, mit dem sich in der Brust jedes Deutschen ein erhebendes Gefühl verbindet, zu geschäftlichen Zwecken benutzen will, ohne hierfür einen besonderen, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus anerkanntswerten Grund anführen zu können. Verneint der Richter diese Frage, so wird er verpflichtet sein, die Firmeneintragung abzulehnen.

auch wenn er eine Täuschungsmöglichkeit i. S. d. § 18 Abs. 2 HGB. nicht feststellen kann.

Verschiedene Beurteilung bei bestehenden oder neuen Firmen

Dieser rechtliche Gesichtspunkt wird freilich grundsätzlich nur die Ablehnung der Eintragung neuer Firmen mit dem bezeichneten Zusatz ermöglichen. Ein Vorgehen gegen bereits bestehende Firmen, die mit diesem Zusatz unter der Geltung einer früheren, weniger geschärften Auffassung gewählt worden sind, wird sich, von Ausnahmen abgesehen, nicht rechtfertigen lassen, denn das Rechtsgeschäft, das die Firmenwahl und Firmenanmeldung darstellt, war im Zeitpunkt seiner Vornahme nicht sittenwidrig, und man wird nicht sagen können, daß jemand schon dann sittenwidrig handelt, wenn er sich einer jetzt vielleicht nicht mehr zu billigen Firma bedient, die er seinerzeit zulässiger Weise gewählt und seither unangefochten und unanfechtbar gebraucht hat. Hier würde also nur eine gesetzliche Regelung eingreifen können, um die nach heutiger Auffassung zu weit gehende Verwendung des Firmenzusatzes „deutsch“ einzuschränken. Dabei wird aber zu bedenken sein, daß die Verwendung dieses Wortes als Firmenzusatz nicht schlechthin verboten werden können und daß eine Abgrenzung der Fälle, in denen der Zusatz zulässig bleiben soll, schwierig sein wird. Nicht zu verkennen ist schließlich, daß in der Firma eines Unternehmens Werte stecken, die durch eine erzwungene Firmenänderung zerstört werden können.

Es fragt sich aber auch, ob das Verfahren, das das Registergericht Berlin hinsichtlich der bestehenden Firmen eingeschlagen hat, in den Fällen gangbar ist, in denen die materiell rechtlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten des Registergerichts vorliegen würden. Allerdings hat das Kammergericht in dem Beschlusse vom 7. 7. 1932 (IFG. Bd. 10 S. 91) ausgesprochen, daß § 18 Abs. 2 HGB. auch nachträglich entstandenen Unrichtigkeiten einer Firmenbezeichnung entgegenzutreten will. Dies würde aber bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften nicht dazu führen können, daß deren Firmen im Handelsregister von Amts wegen gelöscht würden. Die Vorschrift des § 142 FGG. greift hier nicht Platz, da sie eine ursprüngliche Unzulässigkeit der erfolgten Eintragung voraussetzt. Ob die Löschung einer unzulässig gewordenen Firma nach § 141 FGG. in Verbindung mit § 31 Abs. 2 HGB. möglich ist, erscheint zweifelhaft. (Bejahend KG. 8. 12. 1902 in Pos. Mon. Schr. 03 S. 76. 30. 12. 1926 JW. 1927 S. 720, Schlegelberger FGG. § 142 Anm. 5, Sternberg-Siehr, Registerrecht S. 127, Groschuff, Jur. Rdsch. 1933 S. 219, verneinend KGJ. 48 S. 122.) In Fällen der vorliegenden Art wird man sich der verneinenden Auffassung anschließen müssen, denn hier liegt weder eine Aufgabe des Geschäfts oder der Firma, noch ein Ausscheiden des Geschäftsinhabers aus dem Kreise der Vollkaufleute vor. Auch die Sachlage in dem vom KG. entschiedenen Fall JW. 1927 S. 720 war eine wesentlich andere.

Auch die Zulässigkeit einer Löschung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Grund des § 144 FGG. ist mindestens sehr zweifelhaft. Es könnte zwar der Standpunkt vertreten werden, daß die Anführung des § 142 in § 144 FGG. nur die Bedeutung habe, das Verfahren zu kennzeichnen, in dem das Registergericht vorzugehen habe, daß dagegen die ursprüngliche Unzulässigkeit der Eintragung hier nicht Voraussetzung für das Einschreiten des Registergerichts sei, die materiell rechtlichen Voraussetzungen hierfür vielmehr den in § 144 angeführten Vorschriften des HGB. und des GmbHGes. zu entnehmen seien. Diese Auffassung begegnet aber doch erheblichen Bedenken, namentlich in Fällen, in denen die Unzulässigkeit der Firma erst nachträglich eingetreten ist. Bei der Schaffung des Gesetzes ist die Möglichkeit, daß eine wesentliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nachträglich nichtig werden kann, wohl nicht ins Auge gefaßt. § 144 FGG. sollte eine Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes des § 142 bringen (vgl. Denkschrift zum FGG. S. 72 bei Hahn-Mugdan Bd. 7 Seite 70, auch Schlegelberger Anm. 1 zu § 144). Jedenfalls aber wird nach der Rechtsprechung des Kammergerichts das Registergericht bei der Frage eines Einschreitens nach § 144 die Bedeutung der unzulässigen Eintragung für die Beteiligten zu prüfen und das etwaige öffentliche Interesse an ihrer Beseitigung gegen das Interesse der Beteiligten an ihrer Belassung abzuwägen haben. Deshalb wird auch § 144 FGG. keine sonderlich geeignete Grundlage bilden, um gegen die Handelsgesellschaften einzuschreiten, deren Firmen jetzt nach der neueren Rechtsauffassung für nicht mehr zulässig erachtet werden. Regelmäßig wird das Registergericht sich daher auf Maßnahmen nach § 37 HGB., § 140 FGG. beschränken müssen.

Bereinigung des Handelsregisters

Damit wird dem Registergericht aber nicht abgeschnitten, für eine Bereinigung des Handelsregisters von nicht mehr bestehenden Firmeneintragungen Sorge zu tragen. Den Weg für eine solche Bereinigung hat das Kammergericht in dem Beschlusse vom 28. 3. 1927 (JMBL. S. 175) bewiesen.

Im übrigen handelt es sich bei der ganzen Frage nicht so sehr um eine Frage des Rechts als um eine solche des Takts und der Sitte. Es wird in erster Linie Sache der Organe des Handelsstandes sein, für die Reinhaltung der Gebräuche des Handels zu sorgen.

Auch anderen Organen, namentlich dem Werberat der deutschen Wirtschaft, wird die Aufgabe zufallen, hier erzieherisch einzuwirken und den Mißbräuchen, die in der Firmenbildung nicht nur bei der Wahl des hier erörterten Firmenzusatzes aufgetreten sind, entgegenzutreten. Bildet sich auf diese Weise eine feste Grundlage für die Verwendung der genannten Firmenzusätze, so wird auch das Registergericht die Möglichkeit haben, bei Verstößen hiergegen einzuschreiten.

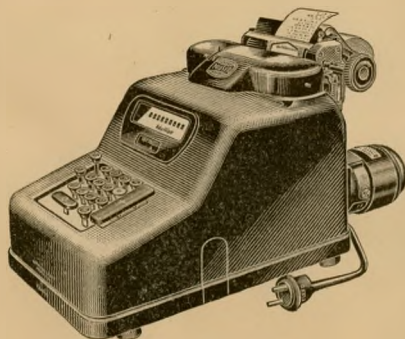
Gummiwerk Kniepert — Löbau i. Sa. Über 40 Jahre Erfahrung

Mauser Pultmodell

beschleunigt die
Rechenarbeiten -
addiert - subtrahiert -
saldiert auf Liste,
Konto oder auf
Kontrollstreifen -

Prospekt durch die
General-Vertretung:

Kukat Organisation, Breslau 5, Tauentzienplatz 9, Tel. 20544



Als Mitglied der Fachschaft „Deutscher Schrottvorbund“ kaufe zu höchsten Tagespreisen

Alteisen - Abbrüche maschineller Anlagen

Lothar Schindler, Schrottgroßhandlung,
Breslau 18, Gablitzstr. 140. Fernsprecher 80417

Wollen Sie Ihre Aussenstände in den Schornstein schreiben?

Ich schütze Sie vor Verlusten!!!
Übertragen Sie die Beitreibung all Ihrer Aussenstände einem tüchtigen Fachmann. Teilen Sie bitte noch heute Ihre geschätzte Adresse unter W.Z. 1001 der „OWZ“, Breslau 5, am Sonnenplatz, mit. Gerichtsstand gleichgültig.



Janowski Senn

Jalousien, Rolläden, Klappläden, Marken,
Verdunkelungen, Schiebegitter

G. m. b. H.
Siebenhufener Str. 66, T. 29110 Breslau 5

Telefon-, Elektrische Uhren, Signal- und Blitzschutz-Anlagen

Schlesische Telefongesellschaft Loske & Co.

Breslau 2, Neue Taschenstraße 32 • Fernruf 58144/45

Der 1. Mai 1934 —

Markstein in der deutschen Sozialgesetzgebung

Am 20. Januar 1934 ist das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassen worden; am 1. Mai tritt es in Kraft. Der Geist und der wesentliche Inhalt des Gesetzes sind in diesen Spalten bereits eingehend gewürdigt worden (vgl. „OWZ“ Nr. 22 vom 26. 1. 34, S. 394 ff.: Die neue Epoche der deutschen Sozialpolitik). Inzwischen ist eine umfangreiche Literatur entstanden, sind Durchführungsverordnungen ergangen, und amtliche Verlautbarungen haben viele Zweifelsfragen geklärt. Noch herrscht, wie vor dem Inkrafttreten eines jeden Gesetzes, das Formale vor, und es ist verständlich, daß dies in ganz besonders hohem Maße der Fall sein muß bei einem Gesetzgebungswerk, das dem deutschen Volke eine neue Sozialverfassung im Wirtschaftsbereich gibt. Jedoch von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens an verlangt der Geist, der den Gesetzgeber leitete, sein Recht. Die Aufgabe, die das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit der deutschen Volksgemeinschaft stellt, wächst mit dem 1. Mai aus dem Bereich formalen Ordnungssinnes heraus in weite geistige und seelische Gebiete, wo die Verinnerlichung menschlicher Beziehungen den Einsatz größter Verantwortung, ehrlichen Willens und innerer Anständigkeit verlangt.

Am 1. Mai erfolgt die feierliche Verpflichtung sämtlicher Mitglieder des inzwischen in allen Betrieben gewählten Vertrauensrates, d. h. sowohl des Führers des Betriebes wie der Vertrauensmänner. An diesem Tage haben die Mitglieder des Vertrauensrates vor der Gefolgschaft das feierliche Gelöbnis abzulegen, in ihrer Amtsführung nur dem Wohle des Betriebes und der Gemeinschaft aller Volksgenossen unter Zurückstellung eigenütziger Interessen zu dienen und in ihrer Lebensführung und Dienstleistung den Betriebsangehörigen Vorbild zu sein. Dem Führer steht im Vertrauensrat eine kleine Gefolgschaft zur Seite, die Rechte, aber auch sehr weitgehende Pflichten besitzt. Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt, jedoch ist ähnlich wie beim Betriebsrätegesetz Ersatz für ausgefallenen Arbeitslohn zu leisten, auch sind die notwendigen Aufwendungen und Geschäftsführungskosten von der Betriebsleitung zu tragen. Im Gegensatz zu früher werden sich die Kosten in bescheidenen Grenzen halten. So wird der Vertrauensrat kein eigenes Geschäftszimmer, keine eigenen Fernsprechanlagen, keine Schreibmaschinen u. dgl. beanspruchen können, da sich das Aufgabengebiet der Vertrauensmänner im wesentlichen mit dem der Betriebsführung deckt. Notwendige Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für die Erfüllung der Aufgaben sind selbstverständlich zur Verfügung zu stellen.

Im Gegensatz zu der Bestimmung des Betriebsrätegesetzes besteht für die Auskunftspflicht des Führers des Betriebes eine Generalklausel, wonach der Führer verpflichtet ist, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Nach § 6 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit hat der Vertrauensrat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen, und die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe sowie dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Er ist vor der Festsetzung von Bußen auf Grund der Betriebsordnung zu hören.

Im Rahmen dieser Aufgaben besteht die Auskunftspflicht des Betriebsführers. Da bei dem Umfang der Auskunftspflicht sich Streitfälle ergeben können, hat der Gesetzgeber die Entscheidung darüber auf den Treuhänder der Arbeit übertragen. Selbstverständlich sind die Vertrauensmänner zur Geheimhaltung der ihnen erteilten Auskünfte verpflichtet, soweit die Mitteilungen ihrer Art nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden. Verletzungen dieser Pflicht unterliegen der sozialen Ehrengerichtbarkeit. Außer den vorher genannten Pflichten und Aufgaben steht der Mehrheit des Vertrauensrates

— das ist der einzige Fall, der ein Abstimmungsverhältnis im Vertrauensrat vorsieht — ein Einspruch gegen Maßnahmen des Führers über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere die Betriebsordnung, sofern sie mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen, beim Treuhänder der Arbeit zu. Der Einspruch hebt jedoch die Wirksamkeit der vom Führer des Betriebes getroffenen Maßnahmen zunächst nicht auf. In diesen Fällen entscheidet der Treuhänder der Arbeit.

Wichtig ist, daß das Gesetz für Saisonbetriebe keine Sonderbestimmungen enthält. Bei diesen Betrieben ist nach einer Verlautbarung des Reichsarbeitsministers bei der Prüfung der Frage, ob Vertrauensmänner zu bestellen sind und eine Betriebsordnung zu erlassen ist, im Einzelfalle festzustellen, ob sie in der Regel mindestens 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Wird diese Beschäftigtenzahl während des größten Teils des Jahres erreicht, so sind die gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, so bleibt der Betrieb auch während der Saison ohne Vertrauensrat und ohne Betriebsordnung. Wird dagegen die Beschäftigtenzahl erreicht, so ist die Zahl der zu bestellenden Vertrauensmänner entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes aus den Bedürfnissen des Betriebes heraus zu bestimmen. Die Bestimmung der Vertrauensmänner nach der Zahl der am Tage der Wahl im Betriebe Beschäftigten würde in Saisonbetrieben vielfach zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, ebenso wie die Bestimmung nach dem Jahresdurchschnitt. Der Gesetzgeber hat bewußt davon abgesehen, jede Einzelheit zu regeln; er überläßt es vielmehr dem vernünftigen Ermessen der Beteiligten, derartige Fälle unter sich zu entscheiden.

Für die Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst ist durch das Gesetz vom 23. März 1934 eine Sonderregelung geschaffen worden. Die Herausnahme dieser Gruppen entspricht der Auffassung, daß die Verantwortlichkeit des Betriebsführers und das Verhältnis zu seiner Gefolgschaft auf öffentliche Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand nicht ohne weiteres übertragbar sei. Die Grundgedanken, die das Gesetz vom 20. Januar 1934 beherrschen, wie Führergrundsatz, Treuepflicht, die Begriffe der Ehre, Anständigkeit und sozialer Gerechtigkeit sind selbstverständlich übernommen worden. Die Abgrenzung der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen ist in § 1 des Gesetzes geregelt. Von der Bildung der vorgeschriebenen Vertrauensräte sind lediglich die öffentlichen Verwaltungen befreit, die Hoheitsrechte ausüben. Nach einem Erlaß des Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 17. April 1934 gehören zu diesen Verwaltungen die Industrie- und Handelskammern, ebenso die Handwerkskammern. Im übrigen entsprechen die Aufgaben dieser Vertrauensräte im wesentlichen denen des Gesetzes vom 20. Januar 1934, nur mit dem Unterschied, daß hier die Mehrheit des Vertrauensrates nicht das Recht hat, gegen Entscheidungen des Führers den Treuhänder der Arbeit anzurufen. Auf die anderen Abweichungen des Gesetzes vom 23. März 1934 gegenüber dem vom 20. Januar näher einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat den Unternehmer zum wirklichen Führer des Betriebes berufen und ihn zum Träger der sozialrechtlichen Verantwortung gemacht. Daraus ist gefolgert worden, daß der Führer des Betriebes auch besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Staatszugehörigkeit und der Rassezugehörigkeit erfüllen müsse. Für die Vertrauensmänner besteht die Mußvorschrift, daß sie der Deutschen Arbeitsfront angehören; sie unterstehen also der „Arier-Klausel“ der DAF. Nach den wiederholten Verlautbarungen der Reichsregierung finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Berufsbeamtentum auf das Gebiet der Wirtschaft keine Anwendung. Danach richtet sich auch die amtliche Mitteilung zur Zweiten Durchführungsverordnung, indem sie erklärt, daß nichtarische Unternehmer ebenfalls Führer des Betriebes sein können; das gleiche gilt für Ausländer. Auch Frauen dürfen Führer des Betriebes sein. Da das Gesetz die

Führeigenschaft aus der Unternehmertätigkeit ableitet, sind bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes. Soweit es also z. B. bei einer Aktiengesellschaft zu rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen für die Gesellschaft der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder bedarf, bildet auch der Vorstand in seiner Gesamtheit den Führer des Betriebes. Die Erfüllung der Pflichten des Führers des Betriebes durch eine größere Personenmehrheit bedeutet aber sowohl für die Leitung des Betriebes als auch für die Gefolgschaft zweifellos eine Erschwerung der vom Gesetz erstrebten Zusammenarbeit. Es ist daher von Besten aller Beteiligten erwünscht, daß die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen gemäß dem Gesetz einen Stellvertreter des Führers des Betriebes bestellen, wenn auf Grund der wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen mehr als zwei Personen zu Führern berufen sind. Eine Auswirkung auf die im bürgerlichen Recht geregelte rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft hat eine derartige Betrauung mit der Vertretung des Führers des Betriebes nicht. Ein Stellvertreter muß dann bestellt werden, wenn dem Führer des Betriebes im ehrengerichtlichen Verfahren (laut Gesetz) die Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein, aberkannt worden ist.

Treuhänder, Sachverständigenbeirat und Sachverständigenausschüsse

Der Geist des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit verlangt vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft einmütige Zusammenarbeit, die von einem Staatsorgan kontrolliert und notfalls gelenkt wird. Die dem Betrieb im Rahmen der Sozialordnung übergeordnete Instanz ist der Treuhänder der Arbeit, der als Reichsbeamter für größere Wirtschaftsgebiete bestellt wird und wie bisher an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden ist. Sein Tätigkeitsgebiet ist genügend bekannt, dagegen weniger die Aufgabe des Sachverständigenbeirats und der Sachverständigenausschüsse, die zur Unterstützung des Treuhänders berufen sind.

Der Sachverständigenbeirat soll die Gesamtwirtschaft des jeweiligen Wirtschaftsgebietes beim Treuhänder der Arbeit repräsentieren. Von den Mitgliedern des Beirates wird daher verlangt, daß sie mit allen sozialen und wirtschaftlichen Fragen im Treuhänderbezirk vertraut sind, damit sie Anregungen geben und Vorschläge machen können, die das gesamte Wirtschaftsleben im Bezirk betreffen. Sie sind gewissermaßen als Sprachrohr gedacht, durch das die verschiedenen Wirtschaftsgruppen als Gesamtheit ihre Wünsche beim Treuhänder der Arbeit zur Geltung bringen können. Im Sachverständigenbeirat besitzt der Treuhänder ein Auskunftsorgan, das in der Lage ist, ihn ständig über alle sozialen und wirtschaftlichen Vorkommnisse zu unterrichten, so daß Wirtschaft und Treuhänder stets in lebendiger Verbindung miteinander bleiben. Damit die Gewähr besteht, daß sich der Beirat aus einer Auslese der besten und brauchbarsten Kräfte zusammensetzt und um dem Treuhänder die Arbeit zu erleichtern, ist die Deutsche Arbeitsfront verpflichtet, den Treuhändern eine Vorschlagsliste zu übermitteln, nachdem diese der Deutschen Arbeitsfront ein Verzeichnis derjenigen Wirtschaftszweige vorgelegt haben, aus denen sie die Mitglieder des Beirates zu berufen beabsichtigen. Je Wirtschaftszweig sind je fünf Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige (in erster Linie Vertrauensmänner) zu benennen. Aus dieser Vorschlagsliste hat der Treuhänder drei Viertel der Mitglieder des Beirates zu entnehmen; ein Viertel kann er ohne Vorschlag berufen. Der Beirat, dessen Mitgliederzahl nicht mehr als sechzehn betragen soll, muß erstmalig spätestens bis zum 30. Juni d. J. einberufen werden.

An andere Vorschriften ist der Treuhänder der Arbeit hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates nicht gebunden. Der Grund für die freie Auswahl, die der Gesetzgeber dem Treuhänder zugestanden hat, liegt darin, daß der Beirat lediglich Beratungsorgan ist, also keine Abstimmungen erforderlich sind und Paritätsgrundsätze unberücksichtigt bleiben können.

Der Beirat dient zur Unterrichtung des Treuhänders und muß gebildet werden. Dagegen steht es dem Treuhänder der Arbeit frei, Sachverständigenausschüsse zu berufen, sofern es sich nicht um die Festsetzung von Tarifordnungen und Einzelarbeitsverträgen handelt, für die Beratung in einem

Sachverständigenausschuß gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Sachverständigen kann der Treuhänder aus den ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten bestimmen, und zwar vornehmlich aus den Wirtschaftszweigen, für die er eine Neuregelung vornimmt. Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige sollen in möglichst gleicher Anzahl vertreten sein. Die umfassende Tätigkeit des Treuhänders wird oft die wirtschaftliche Durchleuchtung eines Betriebes oder einer Gruppe erfordern; deshalb legt das Gesetz allen deutschen Behörden und dem Treuhänder die Verpflichtung auf, einander Amtshilfe zu leisten. Auch die Industrie- und Handelskammern werden ihm wertvolle Unterstützung leihen können.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat mit der Bildung von Ehrengerichten ganz neues Gebiet erschlossen. Hervorzuheben ist, daß Verhaftungen, vorläufige Festnahme und Vorführung des Beschuldigten sowie Beschlagnahme und Durchsuchung unzulässig sind. Der Vorsitzende hat die Zustellung der Ladungen und Entscheidungen zu veranlassen und den Treuhänder der Arbeit von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen. Das Ehrengericht, dem Führer des Betriebes und Gefolgschaftsangehörige als Beisitzer zugehören, kann auch dann Entscheidungen fällen, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte weder erschienen noch vertreten ist. Es kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen und muß nicht unbedingt einen Vertreter zulassen. Vertreter kann sein ein Rechtsanwalt, ein Verbandsvertreter oder ein Standesgenosse. Die Zulassung eines Verteidigers richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Rechtshilfe durch die Gerichte ist vorgesehen. Als Sitz der Ehrengerichte sind die Hauptsitze der Treuhänder bestimmt worden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, die der Geschäftsstelle des Reichsehrengerichtshofes von der des Landesarbeitsgerichts in Berlin wahrgenommen.

Die Lohn- und Gehaltsregelung

Die schwere Verantwortung, die der Betriebsführer trägt, wächst für den Treuhänder weit über das bisher übliche Maß hinaus. Das Gesetz stellt zwar die betriebliche Regelung in den Vordergrund, während eine überbetriebliche lediglich durch Aufstellung von Richtlinien für den Inhalt von Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsordnungen in Betracht kommt. Der Treuhänder kann jedoch auch selbst zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß eine Tarifordnung aufstellen. In ihrer Rechtswirkung steht die Tarifordnung einem bisher als allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrage gleich. Es ist Pflicht des Betriebsführers, die Mindestbedingungen der Tarifordnung einzuhalten, denn eine untertarifliche Entlohnung widerspricht dem Geist der nationalen Betriebsgemeinschaft und kann zu einem Verfahren vor dem sozialen Ehrengericht führen. Wesentlich ist, daß die Tarifordnung künftig die einzig überbetriebliche Regelung der Arbeitsbedingungen darstellt und nicht auf dem Willen der Vertragsparteien, sondern dem des Treuhänders beruht. Freilich sollen Tarifordnungen die Ausnahmen bilden und Betriebsordnungen, in denen Mindestsätze für Lohn und Gehalt enthalten sein können, im Vordergrund stehen. Die Mindestsätze bilden überhaupt die Regel; sie sollen den Leistungsgrundsatz wieder zu Ehren bringen, der in der Vergangenheit in den Hintergrund getreten ist. Einzelarbeitsvertrag, Betriebsordnung und Tarifordnung bilden die Stützen des materiellen Arbeitsverhältnisses. Erst die Praxis wird erweisen, ob die Betriebsordnung oder die Tarifordnung überwiegen wird; es ist anzunehmen, daß in der nächsten Zeit der Wunsch nach überbetrieblicher Regelung vorherrschen wird, da eine Anzahl triftiger Gründe dafür spricht.

In der privaten Aussprache zwischen den Betriebsführern, vornehmlich aber den Betriebsgefolgschaften, bildet schon seit langem die Frage nach der Lohn- und Gehaltsregelung nach dem 1. Mai ein nach allen Seiten hin abgewandeltes Thema. Der Statistik zufolge gibt es z. Zt. in Deutschland etwa 14 500 Tarifverträge für Arbeiter, von denen rund 9 Millionen Arbeiter erfaßt werden, und rund 4200 Verträge für Angestellte. Was wird aus diesen Tarifen? Die Reichsregierung hat Anweisungen gegeben, daß die gegenwärtige Preis- und Lohnlage nicht gestört werden darf, so lange um die Wiederaufrichtung der deut-

schen Wirtschaft und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit gekämpft wird.

Nach einer Verfügung des Reichsarbeitsministers gelten die am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge als Tarifordnung solange unverändert weiter, bis der Treuhänder der Arbeit ihren Ablauf anordnet oder sie abändert. Der Reichsarbeitsminister kann auch selbst den Ablauf bestimmen. Die als Tarifordnungen verlängerten Tarifverträge gelten, wenn sie für allgemeinverbindlich erklärt waren, im Umfange der bisherigen Allgemeinverbindlichkeit, im übrigen nur für die am 30. April 1934 tarifgebundenen Betriebe. Die Weitergeltung von Werk-(Firmen-)Tarifverträgen als Tarifordnungen ist bis zum 30. Juni 1934 befristet, da diese bis spätestens zu diesem Zeitpunkt durch Betriebsordnungen ersetzt werden müssen. Diese Anordnung gilt für private wie für öffentliche Betriebe. — Hinsichtlich der Regelung der Heimarbeit sei auf einen Aufsatz verwiesen, den der zuständige Sachbearbeiter im Reichsarbeitsministerium, Oberregierungsrat Dr. Otto Kalkbrenner, in Heft 10 des „Reichsarbeitsblattes“ vom 5. April 1934 über die „Neugestaltung des Heimarbeiterrechts“ veröffentlicht hat.

Nationalsozialistisches Gedankengut in der Wirtschaft

Aus diesen, den ersten Aufsatz über das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ergänzenden Darlegungen geht die grundsätzliche Richtungsänderung in der sozialrechtlichen Entwicklung deutlich hervor. Die arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze der früheren Zeit verfolgten in erster Linie den Zweck, die Rechte der einen Arbeits- oder Wirtschaftsgruppe gegen das Recht der anderen Gruppe abzugrenzen. Während früher der Gesetzgeber davon ausging, daß die Parteien des einzelnen Dienstvertrages sich persönlich nicht verstehen werden oder können und der Staat deshalb Eingriffe in Form von bestimmten Normen festlegen will, das neue Gesetz bewußt die Beteiligten zur Selbstverantwortung, zur Selbstverwaltung und zur Eigengestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens erziehen. Es sieht nicht mehr Partner, Spieler und Gegenspieler, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern geht aus von der Verbundenheit aller in der Volks- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Menschen. In der Bezeichnung des Gesetzes: Ordnung der nationalen Arbeit gibt das Wort national dem neuen Sozialrecht erst den tieferen Sinn, der aus der nationalsozialistischen Volks-, Arbeits- und Wirtschaftsauffassung entspringt.

Aus Schlesiens Wirtschaft und Verkehr

Aufruf zur Arbeitsbeschaffung im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Hirschberg

Im Einvernehmen mit allen an der Arbeitsbeschaffung beteiligten Stellen fordert die Industrie- und Handelskammer Hirschberg alle Bezirksfirmen zum restlosen Einsatz ihrer Kräfte bei der Durchführung der Arbeitsschlacht 1934 auf. Die Förderung der Arbeitsbeschaffung im hiesigen Bezirk, der bei dem völligen Zusammenbruch der gewerblichen Wirtschaft im Jahre 1932 eines der größten Notstandsgebiete in Schlesien bildete, war und ist bei der Struktur unserer gewerblichen Wirtschaft mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Trotz aller Schwierigkeiten ist es aber der Zusammenarbeit aller mit der Arbeitsbeschaffung befaßten Stellen gerade auch im Hirschberger Bezirk gelungen, durchgreifende Erfolge in der Arbeitsschlacht 1933 zu erzielen und weitere Erfolge für die Arbeitsschlacht 1934 schon jetzt sicherzustellen.

Das Jahr 1933 stand im Zeichen der öffentlichen Arbeitsbeschaffung, und auch 1934 wird diese noch von erheblicher Bedeutung sein. So sind im Arbeitsamtsbezirk Hirschberg und Schönau Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von zirka 275 000 Tagewerken bewilligt worden, wovon 1933 bereits abgeleistet wurden zirka 78 000, so daß noch abzuleisten sind 197 000 Tagewerke, wodurch 1275 Arbeitslose, das heißt die jetzt augenblicklich beschäftigten Notstandsarbeiter, auf weitere sechs Monate beschäftigt werden können. Es ist beabsichtigt, die Zahl der Notstandsarbeiter noch erheblich zu erweitern. Ferner ist bei den obigen Zahlen unberücksichtigt geblieben das große Kanalisationsprojekt der Stadt Hirschberg mit 123 000 Tagewerken, die 600 bis 700 Arbeitslosen auf ein Jahr Lohn und Brot geben werden. Die Durchführung dieses Projektes kann nach Ueberwindung der größten Schwierigkeiten nunmehr endgültig als gesichert gelten. Im Löwenberger, zum Bezirk der

Auf diesem geistigen und seelischen Boden muß sich der Wert der Arbeit und die Bewertung der Träger der Arbeit wandeln. Arbeit ist im nationalsozialistischen Geist mehr als nur der Gegenstand des Vertrages zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer; sie ist mehr als nur Tauschobjekt, Ware. Arbeit ist Dienst am Volke, Erfüllung der Verpflichtung, die jedem Volksgenossen gegenüber der Volksgemeinschaft angeboren ist. Ist die Verpflichtung angeboren, dann wird jeder einzelne Volksgenosse, der sich harmonisch in das Ganze einfügt, ein unentbehrlicher, gleichwertiger Träger der Gemeinschaft. Aus diesem Grunde verdammt der Nationalsozialismus den Klassenkampf, den Ständedünkel, die Ausspielung des einen gegen den anderen, der einen Gruppe gegen die andere, die alle zusammen die Führung der Volksgemeinschaft in höhere kulturelle und wirtschaftliche Bereiche verhindern. Der deutsche Sozialismus will nicht nur eine nationale Arbeit, die notdürftig den Unterhalt des einzelnen Volksgenossen sicherstellt, sondern er will durch berufliche Ertüchtigung und Gemeinschaftsarbeit dem deutschen Volke und damit jedem einzelnen Volksgenossen die Stellung in der Welt sichern, die den Fähigkeiten der Deutschen entspricht.

Der Weg, den das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit weist, zeigt ein fernes Ziel; er wird leichter zurückzulegen sein, wenn es gelingt, schneller umzulernen. Die Abwendung von den Auffassungen, die eine jahrzehntelange, ganz anderen Zwecken dienstbare Gesetzgebung gestützt hat, vollzieht sich nur in geschichtlichen Zeiträumen, wenn sie nicht bloß an der Oberfläche haften bleiben soll. Schon die Tatsache, daß das neue Gesetz in einer Wirtschaft verwirklicht werden muß, die so lange unter anderen Verhältnissen sich entwickelte und aufgebaut ist auf ganz anderen Empfindungen, auf gegensätzlichen Einstellungen weiter Volks- und Wirtschaftskreise, zwang den Gesetzgeber, gewisse Sicherungen zu schaffen, die die Umstellung auf die neue soziale, wirtschaftliche und rechtliche Auffassung gewährleisten und auch erleichtern. In wenigen Tagen tritt das deutsche Volk den Weg in eine neue sozialrechtliche Zukunft an; sie zu einer besseren Zukunft für das Volksganze zu gestalten, liegt nicht in der Macht des Gesetzgebers; er ist nur der formale Gestalter einer Idee, der Führer. Voraussetzung des Führertums ist die Gefolgschaft, die den Führer als Geist aus ihrem Geist erkennt. Dann vollzieht sich die Verwirklichung der Idee in stetigem Wachstum.

Industrie- und Handelskammer Hirschberg gehörigen Bezirk sind bewilligt worden 430 235 Tagewerke, hiervon sind abgeleistet 167 499 und noch zu leisten 262 736 Tagewerke. Es handelt sich bei der Durchführung der Notstandsarbeiten in der Hauptsache außer dem bereits genannten Kanalisationsprojekt um Straßenbauten, landwirtschaftliche Meliorationen aller Art, Flußregulierungen und Erdplanierungsarbeiten. Neben der öffentlichen Arbeitsbeschaffung wird die Arbeitsschlacht 1934 vor allem im Zeichen der sog. organischen Arbeitsbeschaffung, das heißt der Wiederbelebung der gewerblichen Wirtschaft und der Schaffung von Dauerbeschäftigung, stehen.

Dank der maßgebenden und nachdrücklichen Unterstützung des Oberpräsidenten, des Berghauptmanns beim Oberbergamt Breslau, des Präsidenten des Landesarbeitsamts Breslau, der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten und des schlesischen Gauwirtschaftsberaters, Dr. Freiherrn von Gregory, haben die Bestrebungen der Industrie- und Handelskammer Hirschberg auf die Wiederinbetriebsetzung der bis 1929 während 50 Jahren betriebenen und dann stillgelegten Bergfreiheitgrube in Schmiedeberg nunmehr zum Erfolg geführt. Nach Sicherstellung der Finanzierung der Wiederaufschlußarbeiten durch Bewilligung eines Darlehns der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten und der Grundförderung durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts in Breslau kann nunmehr nach menschlichem Ermessen die Wiederinbetriebsetzung dieses einzigen Erzbergwerks Ostdeutschlands, das auch hinsichtlich der Qualität der Erze eine einzigartige Stellung in ganz Deutschland einnimmt, als gesichert gelten. Am 24. März ist bereits die Gründung der

Bergfreiheitgrube Schmiedeberg G. m. b. H. in Hirschberg unter Beteiligung der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke A.-G., des Landkreises Hirschberg, der Stadt Schmiedeberg und einiger privater Geldgeber erfolgt; anschließend wurde sofort mit den Wiederaufschlußarbeiten begonnen. Die Grube wird während der Wiederaufschlußarbeiten in allmählich steigender Belegschaftsziffer durchschnittlich 144 arbeitslosen Bergleuten, und nach deren Beendigung 300 Bergleuten mit ihren Familien dauernd Lohn und Brot geben.

Von erheblicher Wichtigkeit für den Fremdenverkehr wird der geplante Ausbau eines Touristenweges dicht unterhalb des Kammes auf der deutschen Gebirgsseite sein, dessen Durchführung im Jahre 1934 in Angriff genommen werden soll. Auch die Reichsbahn wird das Ihrige zur Arbeitsbeschaffung im Bezirk tun. Nach Beendigung der schwebenden Finanzierungsverhandlungen über den Umbau der Gleisanlagen des Hirschberger Bahnhofs kann mit der Durchführung im Laufe des Jahres 1934 gerechnet werden. Die Verhandlungen über die Elektrifizierung der Bahnstrecke Hirschberg/Löwenberg schweben. Auch hier wird alles getan werden müssen, um den Beginn dieser Arbeiten im Jahre 1934 sicherzustellen. Im Rahmen der organischen Arbeitsbeschaffung ist bereits 1933 der Sicherung der bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten bei verschiedenen Betrieben besondere Bedeutung zugekommen. So wurde unter großen Schwierigkeiten die endgültige Stilllegung der Eichberger Papierfabrik mit einer Belegschaft von 250 Mann, die jetzt wieder dauernd in Lohn und Brot stehen, verhindert, und so gelang es weiterhin, den auf den Export angewiesenen Bezirksfirmen bei der Hereinholung von Exportaufträgen, die heute von besonderer Bedeutung ist, wesentliche Hilfe zu leisten. Erfreulicherweise ist Ende März ein Zweigbetrieb der Firma Textilwerke Gustav Winkler-Greiffenberg in Nieder-Lomnitz eröffnet worden, in dem zunächst 100 weibliche Arbeitskräfte, später bis zu 300 Beschäftigung finden. Besondere Beachtung wird bei der organischen Arbeitsbeschaffung im Jahre 1934 dem Petersdorf/Hermsdorfer Notstandsgebiet gewidmet sein müssen. Hier kann schon heute gesagt werden, daß begründete Hoffnung besteht, die stillliegenden Kristallglasfabriken in Hermsdorf und in Hartenberg im Jahre 1934 wieder in Betrieb zu nehmen.

Um die Arbeitsbeschaffung nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen, ist im Stadt- und Landkreis Hirschberg eine ständige Fühlungnahme aller an der Arbeitsbeschaffung beteiligten Stellen (Landrat, Oberbürgermeister, Kreisleitung der NSDAP., Arbeitsbeschaffungskommissar der NSDAP., Arbeitsamt, Kreisbauernschaft) in einer kürzlich bei der Industrie- und Handelskammer abgehaltenen Besprechung beschlossen worden.

An alle privaten Unternehmer ergeht für die Arbeitslosigkeit 1934 der dringende Appell, alles zu tun, um den eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit endgültig zum Erfolge zu verhelfen.

Die eingetretene Wirtschaftsbelegung wird hierzu der beste Ansporn sein. Höchste Pflicht jedes Unternehmers ist es, alle Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten, die in seinem Betriebe bestehen (Auftragsvergebungen, Mehreinstellungen), auszunutzen und sie den noch arbeitslosen Volksgenossen zugute kommen zu lassen. Möge im Bewußtsein seiner Verantwortung für das Volksganze jeder an seiner Stelle seinen Mann stehen in der Arbeitsschlacht 1934, dann wird und kann der endgültige Erfolg nicht ausbleiben.

Mehrarbeit durch zu knapp bemessene Lieferfristen muß vermieden werden

In letzter Zeit sind dem Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit wieder mehrfach Klagen von behördlichen Stellen und aus Wirtschaftskreisen darüber zugegangen, daß bei der Vergebung von Aufträgen zu kurze Lieferfristen gestellt würden. Die Fristen seien vielfach so knapp bemessen, daß die Zeit zur Anlernung neu einzustellender Arbeitskräfte nicht ausreiche und die rechtzeitige Erledigung der Aufträge nur durch Mehrarbeit der vorhandenen Belegschaft möglich sei, in zahlreichen Fällen würden daher Anträge auf Zulassung von Mehrarbeit gestellt. Hierzu bemerkt der Minister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes:

Im Vordergrund aller Erwägungen muß heute das Ziel der Beseitigung der Arbeitslosigkeit stehen. Deshalb muß mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß die der Wirtschaft zufließenden Aufträge und ganz besonders die der öffentlichen Hand in möglichst großem Umfange zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes und zur Einstellung von Arbeitslosen führen. An und für sich bilden kurze Lieferfristen dafür kein Hindernis; sie können im Gegenteil unter Umständen sogar für diesen Zweck förderlich sein. Es ist auch zu bedenken, daß bei einem großen Ausschnitt der öffentlichen Aufträge, nämlich den Ver-

Elektro-Maschinen

aller Fabrikate neu u. gebraucht für Gleich- u. Drehstrom
Ständiges Lager von über 1000 Elektro-Motoren



Weitgehendste Garantie. Billige Preise. Günstige Zahlungsbedingungen. Besten ausgerüstetes Reparaturwerk. Sofortige Hilfe bei Betriebsstörungen durch Stellung von Ersatzmaschinen. In eiligen Fällen Lieferung durch unsere Lastwagen.

Ankauf — Verkauf — Austausch — Miete

Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen m. b. H.

W. Duwe, Ing., Breslau 10, Bänderpl. 30. Tel. Sammel-Nr. 45344. Eig. Anschlußgleis

gebungen im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms, besondere Gründe zur Festsetzung kurzer Lieferfristen zwingen. Denn die Arbeiten, die aus Mitteln der Arbeitsbeschaffungsprogramme gefördert werden, müssen bekanntlich nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb eines befristeten Zeitraumes beendet werden. Die Fristsetzungen waren unbedingt notwendig, weil nur der zeitlich zusammengedrückte Einsatz der für die Arbeitsbeschaffung bereitgestellten Mittel die erforderliche schlagartige Wirkung auf dem Arbeitsmarkt auslösen kann.

Demnach kann ich die Festsetzung knapp bemessener Lieferfristen in dem gegenwärtigen Anlaufstadium der Wirtschaft nicht grundsätzlich als unerwünscht bezeichnen. Die Fristen müssen aber unter allen Umständen wenigstens so ausreichend bemessen sein, daß die Betriebe arbeitslos für die Erledigung der Aufträge heranziehen können. Keinesfalls darf die Fristsetzung — von ganz besonderen, wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen abgesehen — dazu führen, daß die vorhandene Belegschaft Mehrarbeit leisten muß, zumal wenn andere gleichartige Betriebe stillliegen oder stark eingeschränkt arbeiten. Solange noch mehrere Millionen unserer Volksgenossen arbeitslos sind, muß ich vielmehr mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß Mehrarbeit, soweit wie irgend möglich, ausgeschlossen wird.

Der 60. Landwirtschaftliche Maschinenmarkt als „Schlesische Bauernwoche“

Der altgewohnte Breslauer Landwirtschaftliche Maschinenmarkt, der — in der Zeit vom 10.—13. Mai — in diesem Jahre zum 60. Male stattfindet, wird in vieler Beziehung ein völlig anderes Aussehen haben als in früheren Jahren. Der Maschinenmarkt selbst und alle mit ihm verbundenen Veranstaltungen, wie die Technische Messe, die Baumesse, der Zuchtviehmarkt, die Pferde- und Kleintierausstellung und vor allem die im Ausstellungsgelände stattfindende bäuerliche Ausstellung, werden auf Veranlassung des Landesbauernführers zusammengefaßt unter dem Namen „Schlesische Bauernwoche“. Alle Teilveranstaltungen sind getragen von dem Gedanken der Verbundenheit von Land- und Stadtvolk und der Verbundenheit aller mit Blut und Boden. Innerhalb der Bauernwoche werden eine große Anzahl von Sonderveranstaltungen abgehalten, namentlich große Bauernversammlungen in der Jahrhunderthalle, bei denen voraussichtlich Reichsernährungsminister Darré erscheinen und sprechen wird.

Die Tatsache der Wiedervereinigung der beiden schlesischen Provinzen und die Beilegung des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges haben den Wert dieser für den ganzen Südosten bedeutungsvollen Veranstaltung stark gesteigert. Das zeigt sich bereits jetzt in den Anmeldungen zum Landwirtschaftlichen Maschinenmarkt, die gegenüber früheren Jahren eine Rekordziffer erreicht haben. Das ganze 70 000 qm umfassende Freigelände ist völlig besetzt, so daß es sich als notwendig erwiesen hat, den noch im vorigen Jahre auf diesem Gelände mituntergebrachten Zuchtviehmarkt sowie den Vorführungsring auf den Teil des Ausstellungsgeländes östlich der Jahrhunderthalle zu verlegen. Das Landwirtschaftliche Gehöft (der Elektorhof) wird wieder in vollen Betrieb gesetzt, um den Bauern die Verwendung des elektrischen Stromes in Haus und Stall, in Küche und Wirtschaft überzeugend vor Augen zu führen. Der Außenring der Jahrhunderthalle nimmt die Kleintier- und Geflügelausstellung auf, die im vorigen Jahre im Ausstellungsgelände untergebracht war, das diesmal restlos für die bäuerliche Kulturausstellung belegt ist. Im Messehof werden die umfangreiche Technische und die Baumesse, die Düngemittelsyndikate und eine erhebliche Anzahl behördlicher Ausstellungen, wie die der Reichsbahn und der Reichspost, untergebracht.

Alles in allem läßt sich voraussagen, daß die diesjährige Veranstaltung über alles Bisherige weit hinausgehen und einen fühlbaren Anstoß für Aufbau und Belegung der Wirtschaft geben wird.

Die Schlesische Landschaftliche Bank im Jahre 1933

Die Bank hat dieser Tage der Öffentlichkeit den Geschäftsbericht für das Jahr 1933 übergeben, nachdem die für die Nichtveröffentlichung der Berichte über die Jahre 1931 und 1932 maßgeblich gewesenen Fusionspläne mit einem Zentralkreditinstitut keine Aktualität mehr besitzen. Durch die betonte Fürsorge der nationalsozialistischen Regierung für die deutsche Landwirtschaft ist auch den landwirtschaftlichen Kreditinstituten die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer Kräfte und zu eigener schöpferischer Tätigkeit wiedergegeben worden. Diese Entwicklung ist mit besonderer Genugtuung zu begrüßen, weil auf dem Grenzland Schlesien in den dem verflochtenen Geschäftsabschnitt vorausgegangenen Krisenjahren die allgemeine Not der Wirtschaft mit besonderer Schwere lastete.

Zum ersten Male seit Beginn der Krise hat das Jahr 1933 der Landschaftlichen Bank ein Überwiegen der Kapitalbildung gegenüber der Kapitalzerstörung der früheren Periode gebracht. Dadurch hat sich nicht nur die Zahl der bei dem Institut geführten Konten gegenüber Ende 1930 um rund 10 % auf ca. 15 600 vergrößert; auch die Kunden-Einlagen haben während des Berichtsabschnitts um ca. 5 Millionen Reichsmark, d. h. um rund 30 % zugenommen. Allerdings ist diese günstige Entwicklung zum Teil erst im Berichtsjahre eingetreten. Sie verdankt ihre Entstehung in der Hauptsache der zielbewußten Wirtschaftslenkung des Oberpräsidenten von Schlesien, dessen Initiative es zuzuschreiben ist, wenn die in Schlesien aufkommenden öffentlichen und privaten Mittel in höherem Maße, als dies früher geschehen ist, der schlesischen Wirtschaft unmittelbar wieder dienstbar gemacht werden. In ihrer Eigenschaft als Umschuldungskreditinstitut hat die Bank bis Ende 1933 insgesamt 513 Osthilfeentschuldungsdarlehen für Bauern und Landwirte aller Besitzgrößen mit einem Betrage von 12 072 009 RM bearbeitet. Bis auf geringe Restbeträge sind diese Entschuldungsdarlehen zur Auszahlung gebracht. Gegenüber dem letzten Rechnungslegungsbericht haben sich die Gesamtschuldner um rund 2 100 000 RM verringert. An der Gewährung von Krediten zur Erstattung der Ernte war die Bank in den Jahren 1932 und 1933 in rund 2700 Fällen mit einem Betrage von fast 4 Millionen Reichsmark beteiligt. Hierbei konnten vielfach kleine und kleinste Betriebe berücksichtigt werden. Obwohl die Zinsmarge bei der Bank fast an der unteren Grenze der Rentabilität liegt, hielt sie es trotzdem für vertretbar, in Verfolg der sogenannten Pyrmonter Beschlüsse, den Sollzinssatz auf sämtlichen debitorischen Konten freiwillig ab 1. Juli 1933 auf 6 % netto zu senken und auch im übrigen eine Vereinfachung der Kreditkonditionen eintreten zu lassen. Auch weiterhin will die Bank bestrebt sein, durch Senkung der Kreditkosten zu der erforderlichen Erleichterung der auf der Landwirtschaft ruhenden Lasten beizutragen.

Das Emissionsgeschäft der Schlesischen Landschaft ist auch im Berichtsjahre in Ausföhrung der regierungsseitig verfolgten Politik der Marktberöeinigung noch nicht wieder aufgelebt. Wie bisher hat das Institut der Kurspflege aller Serien der umlaufenden Pfandbriefe der Schlesischen Landschaft vollste Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet. Während die Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe noch Anfang 1933 in Berlin und Breslau ca. 75 % notierten, bewegte sich der Kurs Ende 1933 auf der Basis von ungefähr 87 %. Von dem allgemeinen Rückgang des Umlaufs der festverzinslichen Wertpapiere ist auch die Schlesische Landschaft nicht verschont geblieben. Dieser belief sich am 31. Dezember 1930 auf ca. 189 Millionen Goldmark und ermäßigte sich bis Ende 1933 durch Ablösungen auf ca. 181 Millionen Goldmark. In den Gesamt-Darlehen der Schlesischen Landschaft (Pfandbriefe einschließlich Golddiskontbank-Darlehen und Rentenbank-Anleihen), die Ende 1930 ca. 217 Millionen Goldmark betragen, ist bis zum Ablauf des Berichtsjahres eine Verminderung auf ca. 200 Millionen Goldmark eingetreten. Der Hauptanteil dieser Verringerung entfällt auf die Goldpfandbriefe und auf die Amerika-Anleihen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Die infolge der Maßnahmen der Reichsregierung und der Reichsbank offensichtlich eingetretene Auflockerung des Kapitalmarktes brachte im Berichtsjahr eine merklliche Entlastung von den seit der Bankenkrise 1931 zu Kursstützungszwecken aufgenommenen Wertpapierbeständen. Infolgedessen hat sich der Wertpapierbestand der Bank im Berichtsabschnitt um rund 1 Million ermäßigt. Die aus dieser Verringerung der Wertpapierbestände zugeflossenen Mittel trugen wesentlich zur Erweiterung des Kredit-Volumens aus eigenen Mitteln bei. Der überwiegende Teil der Wertpapierbestände (3 290 397,70 RM) setzt sich aus mündelsicheren Pfandbriefen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammen. Die Bewertung des Effektenbestandes ist am Bilanztag zu Kursen erfolgt, die eine mehr als 10prozentige Kursreserve — im Vergleich mit den Börsenpreisen des 31. Dezember 1933 — in sich schließen. Von der im Jahre 1927 von der

Bank in Amerika begebenen Dollar-Anleihe in Höhe von 6 Millionen Dollars, deren Erlös der Schlesischen Landschaft zur Zwischenfinanzierung einer landschaftlichen Emission in der Größe von 25 200 000 Goldmark zur Verfügung gestellt worden war, waren Ende 1930 bereits 950 000 Dollar getilgt. Seit dieser Zeit hat sich der Betrag der umlaufenden Dollarbonds um weitere 1 780 000 Dollar = 7 476 000 Goldmark ermäßigt. In der Bilanz erscheint der Restumlauf der Dollaranleihe von 3 270 000 Dollar à 4,20 mit 13 734 000 RM. Dank der in den Krisenjahren durch die Landschaftliche Zentralbank gewährten finanziellen Hilfe für eingetretene Ausfälle im Kontokorrent konnte die Bank aus den Überschüssen der Jahre 1931—1933 die erforderlichen Abschreibungen vornehmen.

An dem im Februar 1933 gebildeten Banken-Konsortium zum Zwecke der Finanzierung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für 1933 hat sich die Bank mit einem Betrage von 500 000 RM beteiligt. Das Wechselportefeuille am 31. Dezember 1933 setzt sich zum größten Teil aus diesen Arbeitsbeschaffungswechseln zusammen. Die liquiden Anlagen der Bank betragen in Prozent der gesamten Kreditorensomme: a) flüssige Mittel I. Ranges 30,33 %, b) flüssige Mittel II. Ranges 14,96 %, zusammen: 45,29 %. Während die Zahl der Geschäftsumsätze von ca. 625 000 im Jahre 1930 auf ca. 718 000 im Jahre 1933 stieg, hat sich der Reichsmarkumsatz von einer Seite des Hauptbuchs im gleichen Zeitraum im Verhältnis von 9 zu 5 verringert. Für die in den letzten Jahren erfolgte Umschichtung in den Geschäftsumsätzen legt die Verkleinerung des Durchschnittsbetrages der Konto-Korrent-Buchungen von ca. 1442 RM im Jahre 1930 auf ca. 759 RM im Jahre 1933 ein beredtes Zeugnis ab. Den Richtlinien der nationalen Regierung entsprechend hat die Bank im Jahre 1933 die Leistung von Überstunden der Angestellten nach Möglichkeit vermieden und durch Personalvermehrung 6 Bankangestellte wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert. Der Personalstand hat sich durch diese Neueinstellung auf 162 erhöht. Der Beamten-Pensions-Fonds ist um 158 409,13 RM auf 275 000 RM verstärkt worden.

Bei vorsichtiger Bewertung der Aktiven und Passiven und nach Deckung sämtlicher Unkosten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn in Höhe von 150 587,27 RM, dessen Verteilung wie folgt vorgeschlagen wird: 40 000 RM zur Verfügung der Schlesischen Generallandschaftsdirektion, 30 000 RM Rückstellung für Instandsetzungsarbeiten, 40 000 RM Bildung einer Reserve gemäß § 17 der Bankstatut und 20 587,27 RM Vortrag auf neue Rechnung. Durch die kommende Erbhofentschuldung wird sich der bisherige Arbeitskreis der Schlesischen Landschaft wesentlich verringern. Die Bank wird sich daher der Betreuung der Kreditinteressen des nicht erbhofmäßig gebundenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes in verstärktem Maße zuwenden. Auch von der verstärkten Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen durch die landschaftlichen Kreditverbundenen erhofft sie eine gedeihliche Weiterentwicklung. (Die Bilanz am 31. Dezember 1933 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden an anderer Stelle veröffentlicht.)

Kapital und Arbeit im neuen Staat

Im Rahmen der Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung an der Universität Breslau findet in den Monaten Mai und Juni eine Vortragsreihe über das Thema „Kapital und Arbeit im neuen Staat“ statt. Die Teilnahme steht weiten Kreisen offen. Es werden sprechen: Prof. Dr. Georg Obst: Kapital und Kapitalbildung; Kapitalanlage; Colloquium über Finanzierung und Kreditgeschäfte. — Prof. Dr. Nagler: Schutz von Kapital und Arbeit im neuen Strafrecht. — Dr. Rudolph-Stettin: Kapitalbildung und Steuer. — Treuhänder der Arbeit, Rechtsanwalt Dr. Nagel: Die Stellung des Treuhänders in Gesetz und Wirtschaft. — Justizrat Dr. Riemann: Kreditfragen. — Privatdozent Landgerichtsrat Dr. Krusch: Das Führerprinzip im Arbeitsrecht. — Dipl.-Hdl Dr. Schötz: Der Kapitalzins. — Stadtrat Klemm: Deutsche Wirtschaftspropaganda. — Prof. Dr. Wegner: Ständisches Rechtsdenken und das neue Arbeitsrecht. — Syndikus Dr. Dörllich: Die Aufgaben des Handwerks im neuen Staat. — Handelskammersyndikus Dr. von Ferentheil und Gruppenberg: Exportförderung. — Dr. Ertel-Hindenberg: Kartelle im neuen Staat.

Die Vorträge finden Dienstag und Freitag von 19¼—20¼ Uhr im Auditorium IX der Universität statt. Beginn: Freitag, 11. Mai. Hörerkarten werden in der Geschäftsstelle der Fachhochschulkurse, Universität (2. Stock, Aufgang durch Portal II neben der Kirche), ausgefertigt, und zwar werktäglich von 12—15 Uhr, außerdem Montag, 7. Mai, Freitag, 11. Mai, und Dienstag, 15. Mai, von 18—19 Uhr. Vorlesungsverzeichnisse können kostenfrei durch die Geschäftsstelle bezogen werden. Die Teilnehmergebühr für den Kursus beträgt 6 RM.

Sprachkurse am Osteuropa-Institut

Wie in den früheren Jahren, so wird das Osteuropa-Institut auch in diesem Sommer-Semester russische, polnische und tschechische Sprachkurse veranstalten. Die für Anfänger und Fortgeschrittene getrennten Kurse dienen nicht wissenschaftlichen, sondern praktischen Zwecken und sind daher Angehörigen aller Berufe zugänglich. Der Unterricht findet in jedem Kursus zweimal wöchentlich in den Abendstunden statt. Die russischen Kurse werden von Fräulein M. Roemmich, die polnischen und tschechischen von Herrn P. Kutzner geleitet. Die Gebühr beträgt für das ganze Semester 15 RM (für Studierende an der Universität und Technischen Hochschule 10 RM). Beginn der Kurse Freitag, 11. Mai. Die Anmeldung kann in der Zeit von 8—15 Uhr (Sonabend von 8—14 Uhr) in der Bibliothek des Osteuropa-Instituts, Neue Sandstraße 18, erfolgen. Schluß der Anmeldung am 11. Mai.

Naturalgewichte für Weizen und Roggen am Breslauer Getreidegroßmarkt

Die von dem Landesbauernführer von Schlesien im Einverständnis mit dem Reichsnährstand, Hauptabteilung IV in Breslau, und dem Vorstand des Breslauer Getreidegroßmarktes am 15. März 1934 vorgenommene Neufestsetzung der Naturalgewichte für Weizen und Roggen, nämlich

für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz
Weizen 77 kg, Roggen 75 kg
für den Regierungsbezirk Oppeln
Weizen 78 kg, Roggen 74 kg

ist vom Minister für Wirtschaft und Arbeit durch Erlaß vom 31. März 1934 genehmigt worden. Dementsprechend wird an dem Amtlichen Großmarkt für Getreide und Futtermittel in Breslau seit dem 15. März 1934 Weizen, Durchschnittsqualität, mit einem Hektolitergewicht von 77 kg, Roggen, Durchschnittsqualität, mit einem Hektolitergewicht von 75 kg notiert.

Leerkauf im Getreidehandel

Das Ehrengericht an der Breslauer Börse hatte kürzlich in einem Verfahren Veranlassung, sich mit den Begriffen „Fixen“ und „Leerverkauf“ von Getreide auseinander zu setzen. Eine Handelsfirma hatte im August 1933 an eine Brauerei mehrere Partien Gerste nach Mustern bestimmter Gutsverwaltungen zur prompten Lieferung verkauft. Die Firma hatte jedoch bei Abschluß dieser Verkäufe noch nicht rechtlich bindende Einkäufe für — den Mustern entsprechende — Gerstenmengen getätigt; sie glaubte vielmehr auf Grund ihrer Vorbesprechungen und der langjährigen Kaufgepflogenheiten mit den Gutsverwaltungen berechtigt zu sein, über diese Gerste wie über ihr Eigentum zu verfügen. Irgendeine spekulative Absicht hat bei diesen Geschäften nicht bestanden. Das Ehrengericht an der Breslauer Börse hat den Beschuldigten in Würdigung der besonderen Umstände im vorliegenden Falle zwar freigesprochen, jedoch zu dem Tatbestand in folgender Weise grundsätzlich Stellung genommen:

„Das Ehrengericht ist in Übereinstimmung mit den gehörten Sachverständigen der Auffassung, daß ein Fixen im vorliegenden Falle schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil zur prompten Lieferung verkauft worden ist. Es ist aber im übrigen grundsätzlich der Auffassung, daß hier objektiv Leerverkäufe vorliegen, wie sie nach dem Willen der Reichsregierung unter allen Umständen zu unterbleiben haben. Ein Verkauf von Gerste nach Mustern einer bestimmten Gutsverwaltung hat zur unbedingten

Voraussetzung, daß der Verkäufer selbst über die entsprechenden Gerstenmengen frei, und zwar auch juristisch einwandfrei verfügen kann, d. h. daß er Eigentümer der Gerste ist oder die Gerste durch entsprechendes Abkommen mit den Lieferanten fest an Hand hat. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn bei der Anhandgabe über alle wichtigen Vertragsbedingungen, insbesondere Quantität, Qualität, Preis und Lieferzeit, Übereinstimmung besteht. Ist keine der beiden vorerwähnten Voraussetzungen gegeben, so darf ein Weiterverkauf nach Ansicht des Ehrengerichts nicht getätigt werden. Auf Grund unverbindlicher Vorbesprechungen darf eine Handelsfirma, die Gerste handeln will, sich höchstens die in ihrer Hand befindlichen Muster der Lieferanten den Verkauf durchzuführen. Es muß daher nach Ansicht des Ehrengerichts als ein Verstoß gegen kaufmännisches Vertrauen angesehen werden, wenn ein Kaufmann Lieferungsverpflichtungen, wie es der Beschuldigte getan hat, eingiht, ohne selbst die juristisch einwandfreie Gewähr dafür zu besitzen, daß er sie erfüllen kann. Diese Auffassung des Ehrengerichts findet ihre Grundlage auch in den Anweisungen der Reichsregierung aus dem Jahre 1933, nach denen Leerverkäufe jeder Art in Getreide zu unterbleiben haben.“

Stadtrat Stosch im Verwaltungsausschuß der Hauptgemeinschaft d. Dt. Einzelhandels

Der niederschlesische Einzelhandel hat jetzt einen Sitz im Verwaltungsausschuß der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V. erhalten. Berufen in dieses Amt wurde der Führer des Landesverbandes des Schlesischen Einzelhandels e. V., Stadtrat Albert Stosch, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer, Breslau.

Goldenes Dienstjubiläum

Am 16. April d. J. feierte der Werkführer Wilhelm Schaschke, Löwen/Schles., sein 50 jähriges Dienstjubiläum bei der Firma Johann Breilkopf & Söhne, Maschinenfabrik, Löwen/Schles. Im Rahmen einer schlichten Feier wurde dem Jubilar eine Ehrenurkunde des Reichspräsidenten überreicht, außerdem die goldene Ehrendenkünze der Industrie- und Handelskammer Breslau mit Urkunde, ein Ehrenbrief der Handwerkskammer und durch seinen Arbeitgeber eine mit Widmung versehene Uhr. Herr Schaschke hat sich im Laufe der verflossenen 50 Jahre durch echt deutsche Eigenschaften: Fleiß, Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Gemeinschaftsgeist ausgezeichnet und sich neben seiner Berufstätigkeit auch uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Ausverkäufe, Verkäufe

In der Zeit vom 16. bis 21. April 1934 gelangten bei der Industrie- und Handelskammer Breslau zur Anmeldung: Ludwig Besas, Junkerstr. 22/24, Kleinmöbel, Schmuck- und Lederwaren; Ausverkauf in Kleinmöbeln und Dekorationsgegenständen wegen Aufgabe derselben. Albrecht Battusch, Albrechtstr. 38, Möbel; Räumungsverkauf wegen Geschäftsverlegung.

Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Liegnitz haben nachstehende Firmen einen Ausverkauf bzw. Verkauf angemeldet und das vorgeschriebene Warenverzeichnis, das in der Geschäftsstelle der Kammer, Schützenstr. 25, zur Einsicht ausliegt, eingereicht:

Schuhkaufmann Johann Koschany, Ring 25/24; Konkurswaren - Ausverkauf.

Firma Wilhelm Purschke, Kolonialwaren - Großhandlung, Breslauer Str. 10/14; Konserven-Räumungsverkauf.

Unterstützt die einheimische Industrie

SCHRAUBEN UND MUTTERN

liefert bekannt preiswert

ARCHIMEDES-AKTIE-GESELLSCHAFT

Sammelnummer 224 41 BRESLAU 6, MÄRKISCHE STR. 58/72

Verbandstoffe u. Verbandkästen

für kleine u. große Betriebe, Automobile, Autobusse u. Motorräder nach Vorschrift d. Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften liefert
Breslauer Capsules- und Verbandstoff-Fabrik
Breslau 5, Gartenstr. 3-5 Rufnummer: 25557

Seit über 40 Jahren führt das bekannt leistungsfähige

Große Breslauer Glas- und Gebäude-Reinigungs-Institut Robert Schmidt

Breslau 2, Nachodstr. 10 / Tel. 316 77

alle ins Fach schlagenden Arbeiten zuverlässig und preiswert aus u. hält sich allen Industrie- u. Handelsbetrieben bestens empfohlen

Walzisen / Formeisen / Moniereisen / Eisenbleche / Stabstahl
Rippenstreckmetall und verzinktes Material / compr. Wellen

reine deutsche Erzeugnisse, liefert unter bekannt günstigen Bedingungen

Caro-Lindner, Eisenhandel u. Eisenbau G.m.b.H.

Breslau 6, Märkische Str. 22/24 Telefon 566 47, 293 11, 293 12

Eisenkonstruktions-Werkstatt

Baumaterialien, Betriebsstoffe, Brennstoffe, Wand- u. Fußbodenplatten liefert



C. KULMIZ G.m.b.H., Breslau 2

Tauchtienstraße 51 Fernruf 527 71

Fachgemäße und unverbindliche Beratung

Billige Mai-Ausflüge mit Reichsbahnsonderzügen

Um der Großstadtbevölkerung billige Gelegenheiten zu ein- und zweitägigen Mai-Ausflügen zu bieten, veranstaltet das Reichsbahnverkehrsamt Breslau eine größere Zahl von Sonderfahrten mit 60 % Fahrpreisermäßigung. Folgende Sonderzüge sind vorgesehen:

- 5./6. Mai nach Dresden mit Gelegenheit zum Besuch der Sächsischen Schweiz. Fahrpreis ab Breslau 8,80 RM 3. Kl., 12,70 RM 2. Kl. hin und zurück.
- 6. Mai Frühlingsfahrt ins Blaue. Teilnehmerpreis (Fahrt und Verpflegung usw.) 8,10 RM.
- 10. Mai (Himmelfahrt) nach Zobten/Ströbel zum Heiratsmarkt. 1,40 RM hin und zurück; nach Wartha/Glatz mit Anschluß nach den Bädern der Grafschaft, Fahrpreis nach Wartha und Glatz 3,10 RM, nach den Badeorten 4,50 RM (Einheitspreis).
- 12./13. Mai nach Berlin mit Besuch von Potsdam, Fahrpreis 10,90 RM 3. Kl., 15,70 RM 2. Kl.
- 13. Mai nach Bad Charlottenbrunn, Fahrpreis 2,80 RM 3. Kl. hin und zurück.
- 12./13. Mai nach Gleiwitz und Beuthen (Grenzlandfahrt). Fahrpreis 5,80 RM 3. Kl., 8,50 RM 2. Kl.
- 27. Mai nach der Weinstadt Grünberg. Fahrpreis 5 RM 3. Kl. hin und zurück; nach Ottmachau 2,90 RM 3. Kl. hin und zurück.

Nähere Auskünfte über den Fahrplan der Sonderzüge und über Nebenveranstaltungen, die bei einzelnen Zügen vorgesehen sind, erteilen die Fahrkartenausgaben, Reisebüros und das Reichsbahnverkehrsamt Breslau, Gartenstr. 106.

Frachtstundungsgebühr ab 1. Mai auf $\frac{1}{10}$ v. H. ermäßigt

Die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank betreibt als Bank der Deutschen Reichsbahn neben anderen Aufgaben das als langfristige Frachtstundung allein zugelassene Stundungsverfahren. Auf Grund von Vorstellungen des Deutschen Industrie- und Handelstags und in Anlehnung an die Bestrebungen der Reichsregierung auf Senkung von Zinsen und Kosten hat sie im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft die Gebühr für die 14 tägige Frachtstundung mit Wirkung vom 1. Mai d. J. von $\frac{1}{8}$ v. H. auf $\frac{1}{10}$ v. H. gesenkt. Die Frachtgebühr, die nur auf den tatsächlich gestundeten Betrag erhoben wird, stellt keinesfalls eine reine Verzinsung dar, sondern ist mit als Entgelt für die nicht unerhebliche Arbeit aufzufassen, die die Bank bei der Frachtabrechnung zu leisten hat. Wenn sich das Institut gleichwohl zu einer Gebührensenkung entschlossen hat, so beweist es damit Verständnis für die Bedürfnisse der Wirtschaft. Das Frachtstundungsverfahren, das sich seit 10 Jahren durchaus bewährt hat, dürfte nun auch solchen Verfrachtern vorteilhaft erscheinen, die von den Annehmlichkeiten dieser Einrichtung bisher noch keinen Gebrauch gemacht haben.

Das Telephon wird billiger!

Nachdem die Deutsche Reichspost bereits seit Juni v. J. auf den sog. Apparatbeitrag verzichtet, der für alle neuen Fernsprechanträge in Höhe von 50 RM erhoben wurde, ist sie auf dem Wege der Fernsprechverbilligung jetzt wieder einen Schritt weiter gegangen. Die RPD Breslau gibt bekannt, daß die Grundgebühr für einen Fernsprech-Hauptanschluß im Ortsnetz Breslau ab 1. Mai d. J. nur 6 RM (anstatt 8 RM) beträgt.

Gesetzgebung, Steuern, Rechtswesen

Aus der Gesetzgebung

Im Reichsgesetzblatt Teil I veröffentlicht

Nr. 39 vom 13. 4. 34:

Verordnung über den Reichswetterdienst. Vom 6. 4. 34.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 9. 4. 34.

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 9. 4. 34.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes. Vom 10. 4. 34.

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 11. 4. 34.

Nr. 40 vom 14. 4. 34:

Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost. Vom 6. 4. 34.

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1934. Vom 11. 4. 34.

Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespek und Schweineschmalz im dänisch-deutschen Grenzverkehr. Vom 12. 4. 34.

Nr. 41 vom 18. 4. 34:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Prozeßvertretung in anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren). Vom 9. 4. 34.

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Käseverordnung. Vom 12. 4. 34.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 13. 4. 34.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Vom 14. 4. 34.

Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung. Vom 18. 4. 34.

Nr. 42 vom 20. 4. 34:

Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 17. 4. 34.

Vierte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 17. 4. 34.

Verordnung über gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 19. 4. 34.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 19. 4. 34.

Nr. 43 vom 21. 4. 34:

Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiet. Vom 19. 4. 34.

Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft. Vom 20. 4. 34.

Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen. Vom 20. 4. 34.

Im Reichsgesetzblatt Teil II veröffentlicht

Nr. 19 vom 13. 4. 34:

Bekanntmachung über die Lösung von Zollbindungen des deutsch-französischen Handelsvertrags. Vom 7. 4. 34.

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht

Nr. 82 vom 9. 4. 34:

Entscheidungen auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285).

Übersicht der Prägungen von Reichsmark- und Reichspfennigmünzen bei den deutschen Münzstätten bis Ende März 1934.

Anordnung des Reichsnährstandes über Preise und Preisspannen für Speisezwiebeln.

Die Indexziffer der Großhandelspreise vom 4. April 1934 und im Monatsdurchschnitt März.

Nr. 83 vom 10. 4. 34:

Verordnung über die Änderung der Satzung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Vom 9. 4. 34.

Verordnung über Felle und Häute. Vom 9. 4. 34.

Bekanntmachung, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die nicht in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Monat März 1934.

Nr. 85 vom 12. 4. 34:

Anordnung des Reichsnährstandes über den Absatz von Frühkartoffeln vom 10. April 1934.

Nr. 91 vom 19. 4. 34:

Bekanntmachung, betreffend allgemeine und Einzelgenehmigungen für die Wareneinfuhr im Monat Mai 1934.

Nr. 93 vom 21. 4. 34:

Entscheidungen auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933.

Anordnung einer vorläufigen Marktregelung in der Zigaretten-Industrie. Vom 19. 4. 34.

In der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlicht

Nr. 20 vom 9. 3. 34:

Gesetz über das Landjahr. Vom 29. 3. 34.

Nr. 22 vom 20. 4. 34:

Verordnung über den Geschäftsbereich der Oberpräsidenten der Provinzen Ober- und Niederschlesien. Vom 18. April 1934.

Verordnung auf Grund des § 10 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung des § 7 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155). Vom 10. April 1934.

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 146). Vom 14. April 1934.

Allmählicher Abbau des Zwangsvollstreckungsschutzes

Die „Deutsche Justiz“, das amtliche Organ des Reichsministers der Justiz, des Preußischen Justizministers und des Bayerischen Justizministers, bringt in Nr. 14 vom 6. 4. 34 auf S. 435 folgende amtliche Erläuterung zum Zweiten Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 22. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 231):

Die Vorschriften über den Mobilien-Vollstreckungsschutz in den §§ 18 bis 19a, 19d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. März 1933 (RGBl. I S. 302) waren bis zum 31. März d. J. befristet. Darüber, daß an sich ein möglichst baldiger Abbau dieser notrechtlichen Bestimmungen zu erstreben ist, besteht weitgehende Übereinstimmung. Die unverkennbar eingetretene Besserung der Wirtschaftslage dürfte jedoch noch nicht so weit vorgeschritten sein, daß man das Außerkrafttreten der in Rede stehenden Schutzvorschriften für den 1. April d. J. hätte verantworten können. Dies gilt besonders für den gewerblichen Mittelstand, zu dessen Schutz diese Bestimmungen in erster Linie erlassen waren. Aber auch für die Landwirtschaft würde der alsbaldige Fortfall dieses Mobilienvollstreckungsschutzes nicht unbedenklich sein. Das Gesetz verlängert daher in Nr. 1 die Geltungsdauer der in Rede stehenden Vorschriften bis zum 31. Oktober d. J.

Andererseits konnte man schon jetzt an eine gewisse Lockerung dieses Mobilienvollstreckungsschutzes gehen. Bisher fielen unter die Regelung des § 18 außer dem Hausrat und den dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenständen Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften und Vorräte, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören. Dieser Pfändungsschutz konnte jetzt insoweit abgebaut werden, als es sich um die Pfändung zum Verkauf stehender Fertigwaren handelt. Auch diese dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen und dem Schuldner den aus der Veräußerung erzielten Erlös zur freien Verfügung zu belassen, war wohl als vorübergehende Maßnahme sachgemäß, erschien aber nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr veranlaßt. Hinzu kam, daß die Gefahr unangemessen geringer Versteigerungserlöse bei Warenbeständen nicht annähernd so groß ist wie bei gebrauchten Gegenständen, wie Hausrat, Einrichtungsgegenständen usw.

Weiter erschien es nach den in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen geboten, einer mißbräudlichen Ausnutzung der Vollstreckungsschutzvorschriften energisch entgegenzutreten. Vielfach haben Schuldner es dadurch, daß sie den Antrag auf Vollstreckungsschutz erst in letzter Stunde vor dem Versteigerungstermin stellten, verstanden, das Verfahren erheblich zu verschleppen. Dem begegnet das Gesetz damit, daß es dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, Anträge auf Gewährung des Vollstreckungsschutzes ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn nach Überzeugung des Gerichts der Schuldner den Antrag in Verschleppungsabsicht oder aus grober Nachlässigkeit nicht rechtzeitig gestellt hat. Von der Einföhrung einer festen Antragsfrist ist abgesehen worden, damit der Richter den Verhältnissen des Einzelfalls möglichst weitgehend gerecht werden kann. Weiter sieht das Gesetz den Ausschluß der Beschwerde vor. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Beschwerde außerordentlich häufig lediglich zu dem Zweck benutzt wurde, die Sache hinauszuzögern. Auch in der Entschuldungs-Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1119) ist für die sachlich ähnlich liegenden Entscheidungen in Artikel 3 und 4 Abs. 2 im Interesse der Beschleunigung das Rechtsmittel der Beschwerde ausgeschlossen.

Alle diese Lockerungsmaßnahmen bringen den Willen der Reichsregierung nach einem allmählichen Abbau des Vollstreckungsschutzes zum Ausdruck. Das Vollstreckungsnotrecht selbst kann eine wirtschaftliche Gesundung des überschuldeten oder zahlungsunfähigen Schuldners nicht herbeiführen. Es soll



nur dem unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner die Möglichkeit offen halten, dem Druck der Gläubiger zu widerstehen, um die Vorteile der von der Regierung eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen bei einer Entschuldung genießen zu können. Deshalb wird der Abbau des Vollstreckungsschutzes zunächst im Wege einer strengeren Sichtung, d. h. bei den Schuldnern zu beginnen haben, deren Entschuldungsunfähigkeit sich bereits herausgestellt hat. Daß das Gesetz nicht, wie dies für die Landwirtschaft in Art. 1 § 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1115) geschehen ist, den Vollstreckungsschutz ausdrücklich versagt, wenn die Entschuldungsunfähigkeit durch Scheitern des Schuldenregelungsverfahrens zutage getreten ist, beruht auf der besonderen Regelung der landwirtschaftlichen Entschuldung. Ein besonderes Schuldenregelungsverfahren, an dessen Scheitern die Versagung des Vollstreckungsschutzes geknüpft werden könnte, gibt es für nicht landwirtschaftliche Schuldner nicht. Es ist daher Aufgabe der Vollstreckungsgerichte, sich selbst — wie sie dies bisher schon getan haben — ein Urteil über die Sanierungsmöglichkeiten des Schuldners zu bilden.

Die weite Fassung der allgemeinen Vollstreckungsschutzvorschriften überläßt gleichzeitig dem Richter auch die Prüfung der Frage, ob nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls ein Schuldner als schutzunwürdig anzusehen ist. So wird z. B. der Umstand, daß der Schuldner einen Betrieb während der Krise in spekulativer Absicht erworben hat oder daß er sich der unmittelbaren Einwirkung auf den Betrieb durch Flucht ins Ausland begeben hat, zumeist zu dem Schlusse führen, daß durch die Durchführung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst (§ 18 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 26. Mai 1933, RGBl. I S. 302); denn wer sich auf eine Spekulation einläßt, muß auch mit ihrem Fehlschlag rechnen, und wer sich der unmittelbaren Verantwortung für seinen Betrieb und der unmittelbaren Einwirkung auf ihn entzieht, kann keine besondere Rücksicht seitens seiner Gläubiger verlangen.

Verschärfte Devisenbestimmungen

Infolge der anhaltend ungünstigen Entwicklung der Devisenbestände der Reichsbank ist es notwendig geworden, in einer Achten Durchführungsvorordnung zur Devisenverordnung, die im RGBl. I Nr. 42 vom 20. 4. 34 und Deutschen Reichsanzeiger Nr. 90 vom 18. 4. 34 bekanntgegeben wird, die Devisenbeschränkungen mit sofortiger Wirkung in einigen Punkten zu verschärfen und einzelne, noch bestehende Lücken zu schließen. In einer Vierten Richtlinien-Verordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, die in der gleichen Nummer des RGBl. und des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht wird, werden gleichzeitig die zur Ausführung der neuen Bestimmungen notwendigen Änderungen der Devisenrichtlinien vorgenommen.

Da auf Grund der Freigrenzebestimmungen in größerem Umfang Beträge nach dem Ausland für Zwecke gezahlt wurden, die angesichts der angespannten Devisenlage nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, wird die Freigrenze von 200 RM, bis zu welcher bisher in jedem Kalendermonat gegen Eintragung im Reisepaß ohne Genehmigung Auslandszahlungen geleistet und Beträge ins Ausland mitgenommen werden konnten, auf 50 RM herabgesetzt. Im Reiseverkehr mit dem Ausland bleibt auch weiter die Mitnahme oder Nachsendung von 200 RM für jede Person zulässig, doch darf der die neue Freigrenze übersteigende Betrag von 150 RM vom 1. Mai 1934 ab nur in Reiseschecks oder Kreditbriefen in das Ausland überführt werden. Die Devisenstellen werden für Zahlungen, die 50 RM monatlich übersteigen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, wenn der Zweck der Zahlung als wirtschaftlich gerechtfertigt anerkannt werden kann. Dies gilt auch für mäßige Unterstützungsleistungen an im Ausland befindliche Personen in der für deren Unterhalt als notwendig nachgewiesenen Höhe.

Um das unerwünschte Abfließen von Reichsmarknoten in das Ausland zu unterbinden, wird die Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen in das Ausland oder Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete allgemein verboten; sie ist auch im Rahmen der Freigrenze von 50 RM nicht mehr zulässig. Dieses Verbot trifft auch die bisher gestattete Ver-

Hausverwaltungen f. Breslauer Grundstücke
übernimmt zu kulantesten Bedingungen bei sorgfältiger Wahrung aller Interessen
Johannes Schunck sen., Bez.-Dir.i.R.
Breslau 1, Vorwerkstraße 58/60, Telefon 53092

sendung in Wertbriefen oder in Einschreibebriefen der Devisenbanken. Wer innerhalb der gegen Pafeintragung erlaubten 50 RM oder darüber hinaus mit Genehmigung eine Zahlung nach dem Ausland leisten will, wird sich künftig in jedem Fall der Postanweisung, Bankübersendung oder ähnlicher Zahlungswege zu bedienen haben. Auch für den Reiseverkehr gilt das Verbot der Mitnahme und Nachsendung von Reichsmarknoten mit sofortiger Wirkung. Reichsmarknoten müssen daher spätestens an der Grenze in ausländische Noten oder in Scheidemünzen umgewechselt werden.

Auf dem Gebiet des Wertpapierverkehrs wird angeordnet, daß ein Inländer zur Aushändigung oder Umlegung von Wertpapieren, die für ihn, einen anderen Inländer oder für eine seit Eintritt der Devisenbewirtschaftung ausgewanderte Person in einem Depot im Ausland lagern, der Genehmigung bedarf. Dies gilt sowohl für Bankdepots wie für Direktdepots, die auf den Namen eines Inländers lauten. Um den immer noch häufigen Wertpapierschiebungen zu begegnen, wird ferner der Wertpapierverkehr im Tafelgeschäft weiteren Beschränkungen unterworfen. Werden im Tafelgeschäft bei gewerbsmäßigen Depothaltern Wertpapiere angeliefert, so dürfen diese nicht ausgehändigt oder umgelegt werden, und darf eine Leistung im Zusammenhang mit der Anlieferung der Papiere, insbesondere die Auszahlung des Kaufpreises, nicht erfolgen, bis die Reichsbank auf Grund der bereits bisher vorgeschriebenen Nummernanzeige eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist vorgesehen, daß die Nummernanzeige künftig unmittelbar an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 68, erstattet werden kann.

Da die Ausfuhr in wachsendem Maß in Reichsmark fakturiert wird und in manchen Fällen ein Stehenlassen von Reichsmarkforderungen im Ausland beobachtet werden mußte, wird die Anbieterspflicht gegenüber der Reichsbank auf Reichsmarkforderungen gegen Ausländer und Saarländer ausgedehnt. Jede derartige Forderung ist binnen drei Tagen nach ihrem Anfall der Reichsbank anzubieten. Dies gilt auch für Wechsel und Schecks, die etwa für die Forderungen gegeben worden sind. Für Ausfuhrforderungen liegt in der Abgabe der Exportvalutaerklärung — vorbehaltlich der Anbieterspflicht etwaiger Wechsel und Schecks — zugleich die Anbieterspflicht der Forderung. Die beim Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Reichsmarkforderungen müssen bis zum 15. Mai 1934 der Reichsbank angeboten werden. Um dem Überhandnehmen der angeblichen und tatsächlichen Wertpapierschenkungen aus dem Ausland entgegenzutreten, ist ferner angeordnet worden, daß unentgeltlich aus dem Ausland erworbene Wertpapiere der Reichsbank anzubieten sind. Die Reichsbank kann diese Papiere für Rechnung des Anbieterspflichtigen im Ausland verkaufen. Etwaige Anträge auf Belassung der Papiere sind wie bei anderen anbieterspflichtigen Werten innerhalb der dreitägigen Anbietersfrist an die zuständige Reichsbankanstalt zu richten.

Besonders sei noch erwähnt, daß ein Inländer, dem von einer Stelle für Devisenbewirtschaftung schriftlich mitgeteilt worden ist, daß ihm für ein bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Arten von Geschäften devisenrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden können, oder dem eine allgemeine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen oder zur Vornahme sonstiger genehmigungsbedürftiger Handlungen für bestimmte Arten von Geschäften entzogen worden ist, für dieses Geschäft oder für solche Arten von Geschäften Verpflichtungen, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf, nicht eingehen darf. Bei Zuwiderhandlungen finden scharfe Strafen Anwendung.

Die Devisenbestimmungen im Reiseverkehr mit dem Ausland

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat auf Grund der Achten Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung, durch die u. a. die Freigrenze für andere Zwecke als den Reiseverkehr auf 50 RM herabgesetzt und die Überbringung von Reichsbanknoten in das Ausland auch im Rahmen der Freigrenze untersagt wurde, folgende Anordnungen für den Reiseverkehr nach dem Ausland getroffen, soweit sich dieser im Rahmen der Freigrenze vollzieht.

Bis zum 30. April 1934 bleiben die bisherigen Vorschriften mit der Einschränkung unverändert, daß die Überbringung oder Versendung von Reichsmarknoten in das Ausland verboten ist. Es können also ohne Devisengenehmigung bis zu 200 RM für jede Person in deutschem Hartgeld, ausländischen Noten, Reiseschecks, Kreditbriefen, Schecks usw. für Reisezwecke während des Monats April 1934 in das Ausland verbracht oder nachgesandt werden. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel bedarf der Eintragung im Reisepaß. Beim Erwerb von Noten ist

außerdem die übliche Erklärung abzugeben, daß die Noten für eine Reise bestimmt und eigene Devisen nicht vorhanden sind. Auch Minderjährige, denen bisher nur die Mitnahme von Reichsmarkbeträgen gestattet war, können auf Grund ihres eigenen Reisepasses oder des Reisepasses eines Elternteiles, in dem sie eingetragene sind, ausländische Zahlungsmittel erwerben.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1934 gilt folgendes: Neben dem herabgesetzten Freigrenzebetrag von 50 RM, der in jeder Form mit Ausnahme von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen (z. B. deutsches Hartgeld, ausländische Noten) in das Ausland überbracht werden darf, können im Inland ansässige Personen ohne Genehmigung Reiseschecks, Kreditbriefe oder Hotelgutscheine bis zu weiteren 150 RM innerhalb eines Kalendermonats gegen Eintragung in ihren Reisepaß erwerben und in das Ausland überbringen oder sich nachsenden lassen. Dies gilt auch für Minderjährige, soweit sie einen eigenen Paß haben oder im Reisepaß eines Elternteils eingetragen sind. Zur Ausstellung von Reiseschecks und Kreditbriefen ist das Mitteleuropäische Reisebüro und eine Reihe von Devisenbanken ermächtigt. Die Reiseschecks und Kreditbriefe lauten auf Reichsmark oder auf die Währung des Landes, in das die Reise unternommen werden soll. Abgehobene, aber nicht verbrauchte Beträge und nicht eingelöste Schecks müssen binnen drei Tagen nach Beendigung der Reise der Reichsbank wieder angeboten werden. Die abgehobenen Beträge dürfen nur für den Lebensunterhalt während der Reise Verwendung finden. Die Nachsendung von Reiseschecks, Kreditbriefen und Hotelgutscheinen ist nur dann statthaft, wenn entweder der Paß des Reisenden zur Vornahme der vorgeschriebenen Pafeintragung eingesandt wird oder die Pafeintragung bereits vor Antritt der Reise vorgenommen wurde.

Von diesen Möglichkeiten einer Überbringung des Gegenwertes weiterer 150 RM für Reisezwecke kann nur für drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres Gebrauch gemacht werden. Sollen für weitere oder länger dauernde Reisen Beträge von mehr als 50 RM monatlich Verwendung finden, so bedarf es der Genehmigung einer Devisenstelle. Die Möglichkeit der Verwendung weiterer 500 RM für Reisen auf Grund der Reiseverkehrsabkommen bleiben unberührt. Auch die bisher geltenden Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für Auslandsreisen, insbesondere für Geschäftsreisen, Studienaufenthalte und Kuraufenthalte, gelten weiter; doch wird für Kuraufenthalte im Ausland auch auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses keinesfalls ein Betrag von mehr als 700 RM monatlich einschließlich der Freigrenze genehmigt.

Wichtige Steuertermine

Die Industrie- und Handelskammer Breslau weist auf folgende Termine unverbindlich hin.

30. April: Ablauf der Frist für den Antrag auf Absetzung des Betrages eines Spendenscheins vom Einkommen 1933 (vgl. S. 39 der vorliegenden Nummer unter der Überschrift: Einzelfragen zur Einkommensteuer).
5. Mai: Zahlung der Lohnsteuer, der Ehestands- und Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 16.—30. April 1934. — Einreichung einer Anmeldung an die zuständige Finanzkasse über die Höhe der im April einbehaltenen Lohnsteuer, Ehestands- und Arbeitslosenhilfe. — Abführung der im April einbehaltenen Bürgersteuer, sofern sie nicht schon am 20. April 1934 abzuführen war. — Ablauf der Frist für die Abgabe der Gewerbebeitragssteuererklärung für das Rechnungsjahr 1934.
11. Mai: Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Vorauszahlungen für April 1934, Schonfrist bis 17. Mai 1934. — Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer für April 1934. — Stichtag für die Einbehaltung der Bürgersteuer von Arbeitnehmern durch die Arbeitgeber; Zahlung einer Bürgersteuer-rate durch die zur Bürgersteuer Veranlagten.
15. Mai: Vermögensteuerzahlung entsprechend dem zuletzt zugestellten Vermögensteuerbescheide. Preussische Grundvermögensteuer mit Kommunalzuschlägen. — Preussische Hauszinssteuer. Preussische Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.
22. Mai: Zahlung der Lohnsteuer, Ehestands- und Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1.—15. Mai 1934. — Abführung der in der ersten Hälfte des Mai von Arbeitnehmern einbehaltenen Bürgersteuer an die Betriebsgemeinde, sofern der abzuführende Betrag mehr als 200 RM beträgt.
24. Mai: Stichtag für die Einbehaltung der Bürgersteuer von Arbeitnehmern mit höchstens Wochenentlohnungen.

Einzelfragen zur Einkommensteuer

Der Reichsminister der Finanzen ordnet in dem Erlasse vom 4. April 1934 — S 2209 — 152 III — folgendes an:

I. Frist für das Verlangen nach Absetzung des Annahmewerts der Arbeitspende bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

In den Veranlagungsrichtlinien für 1935 vom 27. Januar 1934 habe ich in Abschnitt B II 4a unter „Arbeitspende“ (Amtl. Ausgabe S. 39, Reichssteuerbl. S. 122) darauf hingewiesen, daß das Verlangen, den Spendenbetrag vom Einkommen abzusetzen, unter Hingabe des Spendenscheins bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist, spätestens aber bis zum 30. April 1934, gestellt sein muß. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger Arbeitspende in einem im Jahre 1935 endenden Steuerabschnitt geleistet hat und den Annahmewert der Spende vom dem Einkommen des Steuerabschnitts 1935 (1932/33) abgesetzt wissen will.

Soweit ein Steuerpflichtiger Arbeitspende in einem im Jahre 1934 endenden Steuerabschnitt geleistet hat (z. B. Landwirte im Steuerabschnitt vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934 oder ein Gewerbetreibender in dem Steuerabschnitt vom 1. Oktober 1933 bis 30. September 1934, kann der Annahmewert der Spende erst vom Einkommen des Steuerabschnitts 1934 (1933/34) abgesetzt werden. Der Abzug wird also erst bei der Anfang 1935 stattfindenden Veranlagung für die im Jahre 1934 endenden Steuerabschnitte berücksichtigt. Das Verlangen, den Spendenbetrag vom Einkommen des Steuerabschnitts 1934 (1933/34) abzusetzen, muß unter Hingabe des Spendenscheins bei dem Finanzamt auch in diesen Fällen spätestens bis zum Ablauf des 30. April 1934 gestellt sein. Steuerpflichtige, die den Antrag später stellen, können, da Nachsicht für die Versäumung der Frist nicht gewährt wird, den Annahmewert der Spende vom Einkommen des Steuerabschnitts 1934 (1933/34) nicht absetzen. Es wird sich empfehlen, die Steuerpflichtigen vor Ablauf der Frist rechtzeitig in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß sie den Antrag bis zum 30. April 1934 stellen müssen (§ 35 DV. zum Arbeitsspendengesetz vom 24. Juli 1935, Reichsgesetzbl. I S. 549, Reichssteuerbl. S. 737) und daß steuerliche Vergünstigungen nur für Spenden gewährt werden, die bis zum 31. März 1934 (Schonfrist bis zum 4. April 1934, vgl. Runderlaß vom 26. März 1934 S. 1147 — 279 III R. Reichssteuerbl. S. 289) geleistet worden sind (§ 8 Abs. 1 des Arbeitsspendengesetzes).

Hierbei sei noch bemerkt, daß die steuerliche Vergünstigung für Spenden, die §§ 60, 61 der Durchführungsverordnung zum Arbeitsspendengesetz gemäß durch Abzug vom Arbeitslohn und von Aufsichtsratsvergütungen nach dem 31. März 1934 geleistet werden, ebenfalls wegfällt. Die Bescheinigung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres zu erteilen hat, muß — anders als der Spendenschein — nicht schon bis zum 30. April 1934 bei dem Finanzamt eingereicht werden, sondern kann noch zugleich mit der Steuererklärung für 1934 Anfang 1935 abgegeben werden (vgl. auch Runderlaß vom 16. März 1934 S. 1147 — 277 III R. Reichssteuerbl. S. 287).

II. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen; Anwendung der Verschrottungsverordnung.

1. Ausdehnung der in der Verschrottungsverordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1071) festgesetzten Fristen.

Den Vorschriften der §§ 2 bis 4 Verschr.VO. gemäß müssen die Erklärungen über die Belassung alter Gegenstände im Betrieb als Aushilfegegenstände, über die Vernichtung alter Gegenstände und über die Verschrottung alter Gegenstände innerhalb bestimmter Fristen abgegeben werden. Die Fristen sind, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die vor dem 20. Dezember 1935 vorgenommen worden sind. Sammel Fristen (Ablauf 31. Januar 1934 — § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Verschr.VO. und 15. Februar 1934 — § 4 Verschr.VO.), sonst Einzelfristen, die regelmäßig eine Woche nach Vornahme der maßgebenden Handlung enden. Die Fristen sind besonders in den ersten Wochen nach Erscheinen der Verschr.VO. von den Steuerpflichtigen häufig nicht eingehalten worden. Ist in der Einkommen-(Körperschaft-) Steuererklärung für 1935 (1932/33) die Frage, ob von dem Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen Gebrauch gemacht ist, bejaht worden, sind aber die Erklärungen über die alten Gegenstände bisher nicht dem Finanzamt übersandt worden, so bin ich zur Vermeidung von Härten damit einverstanden, daß die Fristen als gewährt angesehen werden, wenn der Steuerpflichtige die Erklärungen der Antwort auf den ihm vom Finanzamt zugesandten Fragebogen beifügt oder beifügt hat.

2. Abgabe alter Gegenstände an die SA, SS usw.

a. In den Veranlagungsrichtlinien für 1935 (Amtl. Ausgabe S. 31, Reichssteuerbl. S. 116) habe ich unter B II 1 d zugelassen, daß die unentgeltliche Hingabe bestimmter alter Gegenstände an die SA, SS, SA-Reserve, an das NSKK, an den Deutschen Luft-

Stempel, Schilder, Schablonen, Abzeichen
Alwin Kaiser, Breslau 1, Am Rathaus 15

sportverband oder an den Freiwilligen Arbeitsdienst einer Ver-nichtung oder Verschrottung im Sinn des § 3 Verschr.VO. gleich-gestellt wird. Ich bestimme, daß diese Vergünstigung auch dann gilt, wenn alte Kraftfahrzeuge, Schreibmaschinen, Bürogerät u. dgl. an die obengenannten Verbände nicht unentgeltlich, son-derm gegen Zahlung des Schrottwerts abgegeben werden. In diesem Fall hat der verantwortliche Führer oder Leiter der Stelle, der der alte Gegenstand überlassen wird, in der Empfangs-bescheinigung den Preis anzugeben, zu dem der alte Gegen-stand überlassen worden ist, und die Erklärung eines Mitglieds der Fachschaft Deutscher Schrotthandel beizubringen, in der be-stätigt wird, daß der Preis, zu dem der alte Gegenstand über-lassen worden ist, den Schrottwert nicht übersteigt.

b. Nach Weisung der Obersten SA-Führung können bei jeder SA-Brigade technische Lehrstürme oder Lehrwerkstätten errichtet werden. In diesen Stürmen und Lehrwerkstätten werden lediglich SA-Männer vorbereitet und ausgebildet. Diese Lehrwerkstätten sind hinsichtlich ihrer Ausstattung mit tech-nischem Material darauf angewiesen, entweder unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt alte oder nicht mehr voll brauchbare Maschinen von Industrie und Handwerk zu übernehmen. Um den Aufbau der Lehrwerkstätten nach Möglichkeit zu fördern, be-stimme ich, daß auf die Hingabe alter Maschinen und Gegen-stände aller Art an technische Lehrstürme, Lehrwerkstätten oder Pionierstürme der SA, SS, SA-Reserve, des NSKK, des Deutschen Luftsportverbandes oder des Freiwilligen Arbeitsdienstes die Veranlagungsrichtlinien für 1935 unter B II 1 d und die vor-stehend unter 2 a zugelassene Vergünstigung entsprechende An-wendung finden. Das gleiche gilt auch für Gegenstände der ge-nannten Art, die der Technischen Nothilfe überlassen werden.

Zu den Veranlagungsrichtlinien für 1935 vgl. OWZ Nr. 23 vom 9. 2. 34, S. 425, zur Verschrottungsverordnung vom 13. De-zember 1935 OWZ Nr. 20 v. 29. 12. 35, S. 365.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag teilt uns zu I des vorstehend veröffentlichten Erlasses folgendes mit:

Nach dem Wortlaut des § 35 der Durchführungsverordnung zum Arbeitsspendengesetz konnte angenommen werden, daß auch die bei Arbeitnehmern an Stelle der Spendenscheine tretenden Arbeitgeberbescheinigungen (§ 60 der Durchführungsverord-nung), soweit sie die Arbeitspende für Januar, Februar und März 1934 betreffen, bis zum 30. April 1934 dem Finanz-amt einzureichen sind. Dies ist jedoch, wie sich aus einem im Reichssteuerblatt Nr. 16 vom 24. März 1934 S. 287 abgedruckten Erlaß vom 16. März 1934 ergibt, nicht der Fall; vielmehr genügt es, wenn die veranlagten Arbeitnehmer erst bei der Einkommen-steuerveranlagung für das Jahr 1934, also erst im Frühjahr 1935, dem Finanzamt diese Bescheinigungen einreichen.

Der Erlaß vom 16. 3. 34 kann bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden.

Erweiterte Steuererleichterungen für Instandsetzungen

10 Prozent der Aufwendungen abzugsfähig von der Einkommen- und Körperschaftssteuerschuld

Entsprechend den Ankündigungen, die Staatssekretär Rein-hardt in seiner Münchener Rede gemacht hat, ist am 20. April (RGBl. I Nr. 45 vom 21. 4. 34, S. 318) eine Verordnung des Reichs-finanzministers zur Ergänzung des Gesetzes über Steuer-erleichterungen ergangen, wonach alle Instandsetzungen und Ergänzungen, für die kein Zuschuß gewährt wird, einkommensteuerlich oder körperschaftsteuerlich berück-sichtigt werden, soweit der Steuerpflichtige zur Einkommen-steuer oder Körperschaftsteuer veranlagt wird. Die Vergünsti-gung besteht darin, daß der Gebäudeeigentümer 10 v. H. der Aufwendungen für Instandsetzungen oder Ergänzungen von seiner Steuerschuld absetzen darf.

Voraussetzung für diese Steuererleichterung ist, daß die Instandsetzungen oder Ergänzungen bis zum 31. März 1935 durchgeführt werden. Ihr Beginn muß nach dem 1. Januar 1934 liegen. Eine weitere Voraussetzung ist, daß nur inländische Erzeugnisse bei der Instandsetzung ver-wendet werden, es sei denn, daß geeignete inländische Erzeug-nisse nicht vorhanden sind, oder ihre Verwendung zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung führen würde. Für Instand-setzungen oder Ergänzungen an Gebäuden, die einem gewerb-lichen Betrieb des Steuerpflichtigen dienen, wird die steuerliche Vergünstigung auch dann gewährt, wenn Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

Landesstempelsteuernovelle

Der Preussische Finanzminister hat zur Klärung von Zweifelsfragen, die zur Tarifstelle 7 Abs. 5 des Preussischen Stempelsteuergesetzes ((Stempelpflicht von einseitigen Kaufbeurkundungen) immer noch bestehen, einen Runderlaß vom 5. März 1934 — II C 337 — (Preussisches Finanzministerialblatt 1934 S. 49) herausgegeben.

Wichtig ist einmal, daß die Verstempelung für die Vergangenheit mit Rücksicht auf die bisherigen Schwierigkeiten bei der Auslegung der maßgebenden Bestimmungen in entgegenkommender Weise und unter Abständnahme von kleinlichen Maßnahmen zu erfolgen hat. Eine besondere Belastung der Steuerpflichtigen, etwa durch Aufstellung umfangreicher Listen usw., ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur Klarstellung der Frage, wann auf Grund der Tarifstelle 7 Abs. 5 Satz 2 Stempelpflicht eintritt, enthält Abschnitt II des Erlasses eingehende Ausführungen, die durch eine ganze Reihe von Beispielen ergänzt und erläutert sind. — Der Erlaß kann bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden.

Zur Frage der Stempelsteuer teilt der Deutsche Industrie- und Handelstag ferner folgendes mit:

Durch die Preussische Stempelsteuernovelle vom 23. Mai v. J. sind auch die sog. Vollmachtgeständnisurkunden durch Neufassung der Tarifstelle 19 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes grundsätzlich stempelsteuerpflichtig geworden. Auf Vorstellungen insbesondere des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist jedoch die Bestimmung der Tarifstelle 19 Abs. 4 durch zwei Runderlasse des Preussischen Finanzministers vom 29. Juli v. J. — II C 1263 (FMBl. S. 148) — und vom 15. Dezember v. J. — II C 2017 (FMBl. S. 239) — entgegenkommend ausgelegt worden, soweit es sich lediglich um Unterschriftenverzeichnisse, wie sie vor allem im Bankverkehr üblich sind, handelt. Trotzdem führt, wie vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mitgeteilt wird, die geltende Regelung immer noch zu Weiterungen mit der Bankkundschaft; er weist deshalb darauf hin, daß stempelfreie Unterschriftenverzeichnisse im Sinne des Preussischen Stempelsteuergesetzes nur dann vorliegen, wenn entweder das ganze Ver-

zeichnis einschließlich der Unterschriften mechanisch vervielfältigt ist oder wenn zwar die Unterschriften handschriftlich ausgeführt, der übrige Text aber mechanisch hergestellt ist und sich aus der Art der mechanisch hergestellten Teile der Verzeichnisse ergibt, daß es sich um eine Vervielfältigung in größerem Umfang (also nicht etwa nur mit der Schreibmaschine) handelt. Nachträge, Ergänzungen und Abänderungen stempelfreier Unterschriftenverzeichnisse sind in jedem Falle stempelsteuerfrei. Nur wenn die vorstehende Auslegung der Tarifstelle 19 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes von den Firmen beachtet wird, läßt es sich vermeiden, daß die Banken ihnen eingereichte Unterschriftenverzeichnisse als den geltenden Bestimmungen nicht entsprechend den Kunden wieder zurückgeben müssen.

*

Die Auslegungsgrundsätze der Stempelsteuernovelle vom 23. Mai 1933 sind in mehreren umfangreichen Erlassen und Einzelbescheiden des Preussischen Finanzministers verstreut; dadurch wird die im Interesse der Steuerpflichtigen selbst liegende Beachtung aller geltenden Vorschriften erschwert. Dr. W. Culemann, Essen, Bismarckstr. 5, Hauptschriftleiter der Wirtschaftszeitung „Ruhr und Rhein“, hat deshalb — gleichzeitig seine bisherigen Veröffentlichungen zur Preussischen Stempelsteuernovelle abschließend (vergl. OWZ Nr. 13 vom 22. 9. 33, S. 215 und Nr. 15 vom 20. 10. 33, S. 260) — in dem am 20. April 1934 erschienenen Heft 16 von „Ruhr und Rhein“ alle im kaufmännischen Verkehr üblicherweise vorkommenden Arten von Bestellscheinen und Bestätigungsschreiben nach Maßgabe der nunmehr geltenden Auslegungsgrundsätze nach ihrer Stempelfreiheit bzw. Stempelpflichtigkeit gegenübergestellt. Dabei ist dargelegt, in welchem starkem Umfange die anfänglich befürchtete Auslegung der Stempelpflicht zurückgedrängt und welcher weitere Spielraum insbesondere dem steuerfreien Korrespondenzvertrag eingeräumt ist. Auch die Steuerbefreiung der Mengengeschäfte, Kleinverkäufe und Ausfuhrlieferungen ist nochmals behandelt. Das den Aufsatz enthaltende Heft von „Ruhr und Rhein“ kann zum Preise von 1 RM zuzüglich 15 Pfg. Porto von Dr. W. Culemann unmittelbar bezogen werden (Postscheckkonto Essen 290 93).

Industrie- und Handelskammern

Nachtrag zur Satzung des Verbandes der niederschl. Industrie- und Handelskammern vom 14. März 1925/7. November 1931

I. Übergang zum Führer-Prinzip:

Im Rahmen der gemäß II geschaffenen Zuständigkeit des Zweckverbandes ist das Führer-Prinzip maßgebend.

II. Gemeinsame niederschlesische Einzelhandelsvertretung:

1. Die bei den Mitgliedskammern geschaffenen Einzelhandelsvertretungen werden zur Bearbeitung der gemeinsamen Berufsfragen zu einer gemeinsamen niederschlesischen Einzelhandelsvertretung zusammengeschlossen.
2. Für die Abgrenzung der Befugnisse der Einzelhandelsvertretung bei den Mitgliedskammern einerseits und der gemeinsamen beim Zweckverbande andererseits gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes bei II. Die Übernahme von Arbeiten auf die gemeinsame Einzelhandelsvertretung ist von der Zustimmung sämtlicher Einzelhandelsvertretungen der Mitgliedskammern abhängig; ist diese erteilt, so gilt das Führer-Prinzip.
3. Der Vorsitzende der gemeinsamen niederschlesischen Einzelhandelsvertretung wird vom Vorsitzenden des Zweckverbandes berufen.

Die Stellvertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Bestimmungen bei III 2 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes.

Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite, der aus den Vorsitzenden der Einzelhandelsvertretungen der Mitgliedskammern und deren Sachbearbeitern besteht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mitberatenden Tätigkeit bei den Arbeiten des Beirates die Fachgruppenleiter heranzuziehen.

Breslau, den 19. März 1934

Der Vorsitzende
gez. H e t t m e r

Die Geschäftsführung
gez. D r. F r e y m a r k

Der Antrag auf Durchführung des Führer-Prinzips, auf Errichtung einer Einzelhandelsvertretung beim Verband der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern und der in

Ausführung dieses Antrages ergangene Nachtrag zur Satzung des Verbandes werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 4. April 1934

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag:

gez. F r i e l i n g h a u s

II 18159 FrL.

Kaufmännisches Ehrengericht bei der Industrie- u. Handelskammer Breslau

Um den Grundsätzen eines ordentlichen und ehrbaren Kaufmanns im Bereiche der Kammer in vollem Umfange Geltung zu verschaffen und Handlungen und Unterlassungen zu ahnden, die mit der kaufmännischen Ehre nicht zu vereinbaren sind, hat die Industrie- und Handelskammer zu Breslau ein vorläufiges kaufmännisches Ehrengericht errichtet. Mit dieser Maßnahme soll der künftigen gesetzlichen Regelung nach keiner Richtung vorgegriffen werden; die Ehrengerichtsordnung, die wir nachstehend im Wortlaut veröffentlichen, bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß dieses vorläufige Ehrengericht mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des kaufmännischen Ehrengerichtswesens außer Tätigkeit tritt.

Ehrengerichtsordnung

I. Bestimmung

§ 1

Bei der Industrie- und Handelskammer Breslau wird ein vorläufiges Ehrengericht errichtet, das mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des kaufmännischen Ehrengerichtswesens außer Tätigkeit tritt.

§ 2

Das Ehrengericht dient der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und ahndet Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre nicht zu vereinbaren sind.

Märkische Str. 10/12/14

Halle mit Gleisanschluß

1000 qm groß, mit hellen Büroräumen sofort zu vermieten. Angebot unter W. Z. 1003 a. d. „O. W. Z.“ Breslau 5.

Das Ehrengericht kann von Amts wegen (ohne Antrag oder Anzeige) tätig werden.

II. Zuständigkeit

§ 3 Dem Ehrengericht unterstehen die Inhaber, Leiter und Prokuristen (d. h. zeidnungsberechtigte Vertreter und Prokuristen) der in einem Handels- oder Genossenschaftsregister des Kammerbezirks eingetragenen Unternehmungen.

III. Zusammensetzung

§ 4 Das Ehrengericht besteht aus dem Präsidenten der Kammer, bei dessen Behinderung aus dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden und 12 ordentlichen, vom Präsidenten aus der Zahl der Kammermitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres bestellten Mitgliedern.

Aus der Zahl dieser ordentlichen Mitglieder beruft der Präsident von Fall zu Fall die Ehrenrichter.

Zur Beschlußfähigkeit des Ehrengerichts ist die Besetzung des Ehrengerichts mit dem Vorsitzenden und 4 Ehrenrichtern erforderlich.

Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Ehrengerichts, einen rechtskundigen Geschäftsführer der Kammer zur Mitwirkung im Ehrengericht als Berater hinzuzuziehen.

Über die Ablehnung eines Ehrenrichters entscheidet der Vorsitzende.

IV. Verfahren

§ 5 Die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens können beantragen:

1. die im § 3 genannten Personen,
2. Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und wirtschaftliche Verbände.

Der Antrag ist schriftlich mit Begründung in fünffacher Ausfertigung beim Ehrengericht einzureichen.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob die Sache für das ehrengerichtliche Verfahren geeignet ist.

§ 6 Die Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammer hat das Verfahren vorzubereiten.

§ 7 Die mit Zustellungsurkunde zu bewirkende Ladung der Beteiligten zu dem vom Vorsitzenden anberaumten Verhandlungstermin erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammer.

Die Verhandlung vor dem Ehrengericht ist mündlich und nicht öffentlich.

Rechtsanwälte und sonstige Beistände können vom Vorsitzenden des Ehrengerichts in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 8 Das Ehrengericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige (unbeidigt) zu vernehmen, sowie von den Beteiligten die Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen zu fordern.

§ 9 Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht im Verhandlungstermin, so ist das Ehrengericht zu der Annahme befugt, daß er Erklärungen nicht abzugeben hat.

Auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung (§ 7 Abs. 1) hinzuweisen.

V. Entscheidung

§ 10 Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Die Entscheidung kann lauten auf:

1. Einstellung des Verfahrens,
2. Freispruch,
3. Verweis.

Das Ehrengericht kann beschließen, daß die Entscheidung in den amtlichen Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer sowie in der Tages- und Fachpresse zu veröffentlichen ist.

§ 12 Die Entscheidung des Ehrengerichts, die schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Ehrenrichtern zu unterschreiben ist, ist den Beteiligten zuzustellen.

Eine Berufung gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 13 Gebühren werden in dem Verfahren nicht erhoben.

Das Ehrengericht setzt die Kosten des Verfahrens fest und bestimmt nach freiem Ermessen, wer sie zu tragen hat.

Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 2 entstehenden Kosten.

§ 14 Dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bleibt es vorbehalten, die vorstehenden Bestimmungen auf Grund der sich aus der Praxis ergebenden Erfahrungen abzuändern oder zu ergänzen und erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Satzung für die Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Hirschberg vom 29. März 1934

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 zur Abänderung des Industrie- und Handelskammergesetzes (Gesetzsammlung 1934 S. 6 ff) erläßt die Industrie- und Handelskammer folgende Satzung:

§ 1 Die Industrie- und Handelskammer zu Hirschberg faßt sämtliche Einzelhändler des Kammerbezirks zusammen und errichtet eine Einzelhandelsvertretung (EHV.).

§ 2 Die EHV. ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer und hat im Rahmen der Kammer unter eigener Verantwortung die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels des Kammerbezirks wahrzunehmen als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen einen Ausgleich zu bewirken, insbesondere soll sie den Fragen der Berufsausbildung nachdrückliche Förderung angedeihen lassen. Die Entscheidungen des Vorsitzenden der EHV. werden von der Kammer geschäftsordnungsmäßig erledigt. Nimmt die Kammer eine abweichende Stellung ein, so soll neben ihrer Entscheidung auch diejenige der EHV. den in Frage kommenden Stellen bekanntgegeben werden.

§ 3 Die EHV. besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Beirat.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestellt und können jederzeit abberufen werden. Der Vorsitzende der EHV. soll im Benehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern) bestellt werden.

Der Vorsitzende der EHV. bestellt zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat, in dem alle wichtigen Fachzweige des Einzelhandels im Kammerbezirk angemessen vertreten sein müssen; die Mitglieder der Kammer gehören, soweit sie Einzelhändler sind, dem Beirat ohne weiteres an. Die Mitglieder des Beirats können, soweit sie nicht Kammermitglieder sind, jederzeit vom Vorsitzenden abberufen werden.

§ 4 Der Vorsitzende der EHV. trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Beirats oder eines von ihm eingesetzten engeren Ausschusses; er kann zur Behandlung von Sonderfragen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 5 Die Geschäfte der EHV. sind von der Industrie- und Handelskammer zu führen. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer erläßt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der EHV. hierfür eine Geschäftsordnung.

Hirschberg, den 29. März 1934

Die Industrie- und Handelskammer zu Hirschberg (Riesengeb.)
S c h m o e c k e l, Präsident

Die Errichtung der Einzelhandelsvertretung und die in Ausführung dieser Maßnahme vorgelegte Satzung werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. April 1934

(L. S.) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag:

II. 18 509 FrI. gez. Frielinghaus

Industrie- und Handelskammer Sagan

In der letzten Vollversammlung der Kammer gab
Präsident Sosna

einen kurzen Ueberblick über die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des verflossenen Jahres und die Wiederbelebung von Industrie und Handel (vgl. hierzu auch „OWZ“ Nr. 26 vom 23. 3. 34, S. 484/5: Vorbildliche Arbeitsbeschaffung im Kreise Sagan-Sprottau); er richtete im Hinblick auf die mit Frühjahrsbeginn einsetzende neue Arbeitsschlacht an die Mitglieder und an sämtliche Firmen des Kammerbezirks folgenden

Aufruf

„Am Tage des Frühlingsanfanges wird der Führer zum Zeichen dafür, daß die Wintersonne überwunden und das ganze deutsche Volk unter Anstrengung aller Kräfte erneut an die Arbeit gehen wird, selbst an einer der großen Arbeitsstätten erscheinen, um an die versammelten Arbeiter eine Ansprache zu halten, die dem ganzen, an den Lautsprechern zusammengekommenen schaffenden Volk die künftigen Aufgaben vor Augen führen soll. Dem ungestümen Drang des Führers und der Regierung ist es gelungen, die furchtbare Arbeitslosigkeit bereits im ersten Jahre nach der Machtübernahme soweit zurückzudämmen, daß eine sichere Grundlage geschaffen wurde, und daß uns um den Ausgang des Endkampfes, der nunmehr beginnen soll, nicht bange zu sein braucht. Nachdem das Vertrauen in die Regierung und an die im Volke schlummernden Kräfte zurückgekehrt ist, wird es nun Aufgabe jedes einzelnen in der Wirtschaft stehenden deutschen Menschen sein, dieses Vertrauen in die Tat umzusetzen und selbst mit Hand anzulegen an dem Aufbau des Dritten Reiches. Auch die Industrie- und Handelskammer wird wie bisher ihre Pflicht tun und sich weiterhin unter Einsatz ihrer gesamten Kräfte an der Durchführung der Arbeitsschlacht beteiligen. Sie rechnet dabei auf den guten Willen, auf die Unterstützung und die freudige Mitarbeit aller ihr angeschlossenen Firmen.

Bereits jetzt ist in unserem Bezirk, der als Grenzlandgebiet besonders schwer zu leiden hatte, dank öffentlicher Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und dank der Maßnahmen einer organischen Wirtschaftspolitik eine deutlich spürbare Aufwärtsentwicklung in vielen Zweigen der Industrie und des Handels festzustellen. Die Textilindustrie, als die Hauptindustrie des Bezirkes, wies bisher schon eine starke Belegung auf und wird voraussichtlich binnen kurzer Zeit durch Ingangsetzung weiterer Betriebe in einem Maße aufnahmefähig sein, daß mit einer restlosen Unterbringung aller Textilarbeiter zu rechnen ist. Auch die Arbeitsmarktlage in der Metallindustrie weist eine steigende Tendenz auf, die es ermöglichte, zwei bisher stillgelegene Werke der Hüttenindustrie wieder in Gang zu bringen. Die im Bauwesen besonders lebhaft einsetzende Frühjahrsbelegung hat ferner dazu geführt, daß die im Bezirk stark vertretene Dachziegelindustrie zum Teil schon bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt ist. Auch in den verschiedenen Zweigen des Einzelhandels macht sich eine langsame Aufwärtsbewegung bemerkbar, die eine organische Entwicklungstendenz von Dauer vermuten läßt.

Diese auch in unserem Bezirk bereits gewonnene günstige Plattform berechtigt uns zu der Hoffnung, daß Zug um Zug nunmehr auch die übrigen Zweige und Betriebe der Industrie und des Handels von dieser Aufwärtsbewegung erfaßt werden, wenn es uns gelingt, die private Initiative aller schaffenden Volksgenossen so zu heben, daß jeder an seinem Platze daran mithilft, die Beschäftigungsgelegenheiten zu vermehren. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten, die Bauern und die Hausfrauen sowohl wie die Unternehmer, die ihr ganzes wirtschaftliches Vermögen in die Waagschale werfen und die Lehrherren, die neue Berufsanwärter in verstärktem Maße einstellen — sie alle müssen dabei gewesen sein, wenn es später einmal heißen soll, daß das Jahr 1934 die wirtschaftliche Wende gebracht hat. Drum ans Werk unter dem Wahlspruch: Mit unserem Führer Adolf Hitler zur wirtschaftlichen Freiheit des deutschen Volkes!“

Syndikus Dr. Sundhausen berichtete über die sich aus der Novelle zum Industrie- und Handelsgesetz ergebenden

den verschiedenen organisatorischen Fragen auf dem Gebiete des Handelskammerwesens. Unter Hervorhebung der wesentlichen Punkte betonte er, daß die Novelle einmal der politischen Entwicklung des Jahres 1933 Rechnung tragen und außerdem die Kammern in den Stand setzen sollte, durch eine ordnungsgemäße Rechnungsführung und Beitragserhebung ihre wesentlich vermehrten Aufgaben zu erfüllen. Wenn auch diese Novelle nur eine Zwischenlösung darstelle, so habe man doch die Gewißheit, daß die Kammern in Zukunft nicht nur bestehen bleiben, sondern lebenswichtige Funktionen auszuüben haben werden. Im Anschluß daran brachte der Präsident zum Ausdruck, daß die Kammer tatsächlich bereits zum Führerprinzip übergegangen und er selbst wieder als Präsident bestätigt und verpflichtet worden sei. Die Kammer beschloß hierauf, daß das Kalenderjahr 1933 bei Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder keine Anwendung findet.

Hierauf erstattete Direktor Kunick Bericht über den nach den neuen Richtlinien des Ministers für das Rechnungsjahr 1934 aufgestellten Haushaltsplan; der vom Präsidenten und dem Haushaltsausschuß vorgeschlagene Haushaltsplan fand die einmütige Zustimmung der Versammlung. Danach wird entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung in Zukunft von allen handelsgerichtlich eingetragenen Firmen ein Grundbeitrag von 12 RM jährlich und von allen übrigen Gewerbetreibenden, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend dem Handwerk angehören, ein Beitrag von 6 RM jährlich erhoben. Dem Vorschlage, den Umlagesatz für das Rechnungsjahr 1935 auf 18 Prozent der Gewerbesteuergrundbeträge festzusetzen, wurde gleichfalls zugestimmt.

Über die Frage der Errichtung eines Kaufmännischen Ehrengerichts referierte dann Syndikus Dr. Sundhausen. Er legte den nochmals überarbeiteten Entwurf der Ehrengerichtsordnung vor, der schließlich mit kleinen Änderungen angenommen wurde. Es besteht damit seit dem 1. April 1934 auch bei der Handelskammer Sagan ein Kaufmännisches Ehrengericht, das der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns dienen und Handlungen ahnden soll, die sich mit der kaufmännischen Ehre nicht vereinbaren lassen. Als Mitglieder des Ehrengerichts wurden vom Präsidenten für die Industrie die Herren Geister-Neusalz, Hamann-Sagan, Fiedler-Grünzel und Kunick-Glogau, für den Handel die Herren Menzel-Glogau, Berndt-Sprottau, Aust-Sagan und Schaefer-Glogau bestimmt. Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen Verhältnisse. Derselbe Referent behandelte schließlich auch die Frage der Errichtung einer Einzelhandelsvertretung. Durch die Novelle zum Industrie- und Handelsgesetz sei nunmehr die Basis geschaffen, auf der der gesamte Einzelhandel zusammengefaßt werden kann. Die Einzelhandelsvertretung, die ein Organ der Kammer sei, habe die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels wahrzunehmen, als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen einen Ausgleich zu bewirken und vor allem auch den Fragen der Berufsausbildung nachdrückliche Förderung angedeihen zu lassen. — Nach Bekanntgabe der Satzungsbestimmungen der Einzelhandelsvertretung und Erledigung des Punktes „Verschiedenes“ war die Tagesordnung der Sitzung erledigt.

Industrie- und Handelskammer Liegnitz

Die Kammer hat in ihrer letzten Vollversammlung (über die wir in Nummer 1 der „OWZ“ vom 13. 4. 1934, S. 23, ausführlich berichtet haben — D. Schrifttg.) beschlossen, zum Führer-Prinzip überzugehen. Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit genehmigte unter dem 4. April d. J. diesen Beschluß und bestellte zum Vorsitzenden der Kammer für das Jahr 1934 Herrn Max Lange, zu seinen Stellvertretern die Herren Kaufmann Erich Flanse und Brauereidirektor Josef Heß. — Die Kammer beschloß bei der gleichen Gelegenheit auch die Errichtung einer Einzelhandelsvertretung und machte unter gleichzeitiger Einreichung einer Satzung dem Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit hiervon Mitteilung; der Minister hat die Satzung unter dem 4. d. M. genehmigt.

Zulassungs- und Prüfungsstelle Breslau für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

Vom Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit ist als Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer Stadtrat Georg Siefen, Breslau, als stellvertretender Vorsitzender Stadtrat Albert Stosch, Breslau, bestellt worden.

Die Telegraphenaltstoffe

der Reichspostdirektionen Breslau und Oppeln einschließlich der Abteilung Liegnitz (Metalle, Metallasche, Gummi Lumpen) sollen im Wege der öffentlichen Auktion verkauft werden. Verzeichnisse der Altstoffe-Menge und Lager sind unentgeltlich

Verkaufsbedingungen gegen Zahlung von 20 Rpt. bei dem
Telegraphenzeugamt, Breslau 5, Holteistr. 3 erhältlich
Öffnung der Angebote daselbst am **Sonabend, dem 12. Mai, vorm. 10 Uhr**
Breslau, den 21. April 1934 **Reichspostdirektion.**

Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau

Bilanz am 31. Dezember 1933

Aktiva		Passiva	
	RM		RM
Kasse, fremde Geldsorten und fällige Zins- und Dividendscheine	1 117 281,66	Betriebskapital	1 500 000,—
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken davon entfallen auf deutsche Notenbanken allein RM 306 598,72	349 333,52	Rückstellungen	312 435,55
Schecks und Wechsel	508 390,53	Kreditoren	
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen — mit Fälligkeit bis zu 3 Monaten — davon innerhalb 7 Tagen fällig RM 1 540 229,92	4 540 657,47	Deutsche Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige deutsche Kreditinstitute	1 292 992,41
Kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren	74 250,—	Sonstige Kreditoren	20 185 814,01
Eigene Wertpapiere		Von der Gesamtsumme sind:	
a) bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	3 010 044,88	1. innerhalb 7 Tagen fällig	RM 12 373 841,16
b) sonstige börsengängige Wertpapiere	130 449,77	2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	RM 6 100 880,28
c) sonstige Wertpapiere	149 903,25	3. nach mehr als 3 Monaten fällig	RM 3 004 084,98
Konsortialbeteiligungen	13 160,—		RM 21 478 806,42
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	8 050,—	Langfristige Anleihen bzw. Darlehen	
Debitoren in laufender Rechnung		a) Dollarschuldverdreibungen im Umlauf	13 734 000,—
a) Schuldner aus Mitteln der Zentralkreditinstitute	2 239 182,89	b) Darlehen von Zentralkreditinstituten	2 239 182,89
b) Sonstige Schuldner	13 527 384,88	c) Hypothekenschuld auf Rittergut Stoschenhof-Janny	119 749,43
Von der Gesamtsumme sind gedeckt: durch börsengängige Wertpapiere	RM 6 237 528,35	Beamtenpensionsfonds	275 000,—
durch sonstige Sicherheiten	RM 7 740 416,33	Sonstige Passiva	13 231,91
Langfristige Goldmarkausleihung gegen Pfandbriefsicherung	13 734 000,—	Überschuß	130 587,27
Langfristige Ausleihung gegen hypothekarische Sicherung	40 000,—	Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	74 807,39
Grundstücke und Gebäude			
a) Hausgrundstücke RM 95 000,—	70 000,—		
abz. Abschreibung RM 25 000,—			
b) Landwirtschaftliche Grundstücke			
abz. Abschreibung RM 255 000,—	245 000,—		
abz. Abschreibung RM 10 000,—			
Inventar:			
Bestand am 1. Januar 1933	1,—		
Zugang im Jahre 1933	8 199,88		
Abschreibung	8 200,88		
Sonstige Aktiva	8 199,88		
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	45 903,82		
	74 807,39		
	39 802 993,47		39 802 993,47

Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau

Eichert Rein

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1933

Ausgaben		Einnahmen	
	RM		RM
Handlungskosten	905 087,58	Kontokorrent-, Effekten- und Wechsel-Zinsen	791 420,79
Abschreibungen		Provisionseinnahmen im Kontokorrent-, im Wechsel-, Effekten-, Sorten-, Devisen- und Kuponsgeschäft	315 670,39
auf Inventar	8 199,88	Erträge aus dem Effektengeschäft	77 561,47
auf Grundstücke	35 000,—	Sonstige Einnahmen	32 631,21
Zuweisung an den Beamtenpensionsfonds	138 409,13		
Überschuß	130 587,27		
Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:			
Zur Verfügung der Schlesischen Generallandschaftsdirektion	40 000,—		
Rückstellung für Instandsetzungsarbeiten der Räumlichkeiten unserer Filialen	30 000,—		
Bildung einer Reserve gemäß § 17 der Bankstatut	40 000,—		
Vortrag auf neue Rechnung	20 587,27		
	130 587,27		
	1 217 283,86		1 217 283,86

Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau

Eichert Rein

Vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist durch Beschluß des Bankkuratoriums genehmigt.
Breslau, den 12. April 1934.

Der Vorsitzende des Bankkuratoriums
i. V. von Choltitz

Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften. Auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes hat wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Berlin, den 6. April 1934.

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Hesse ppa. Rudolf

Literatur

Wirtschaftsdienst

Weltwirtschaftliche Nachrichten. Zeitschrift für deutsche Wirtschaftspolitik. Herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv, Hamburg 36.

Aus dem Inhalt der Nummer 16 vom 20. 4. 34: Zur Hamburger Außenhandelstagung. Devisenschöpfung (Ein Weg zur Milderung der Devisennöte). Einfuhr im Dienst der Arbeitsbeschaffung. Der Importhandel im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Umbau des Zusatzexportverfahrens. Verpaßte Gelegenheiten (Eine historische Studie zum Jubiläum des Suezkanalbaues). Länderberichte aus Elsaß-Lothringen, Norwegen, Griechenland, Neuseeland.

Aus dem Inhalt der Nummer 15 vom 13. 4. 34: Wer soll exportieren? (Richtlinien zur Neuordnung der deutschen Ausfuhr). Ausführungsplanung für deutsche Kraftfahrzeuge. Die Aussichten der Preissteigerung in der amerikanischen Industrie. Länderberichte aus dem Saargebiet, aus Dänemark, Argentinien, Saudi-Arabien und Jemen.

Aus dem Inhalt der Nummer 14 vom 6. 4. 34: Deutsche Devisenwirtschaft. Wohin geht der deutsche Import? (Eine

statistische Betrachtung über Deutschlands Importbezirke). Arbeitsbeschaffung durch Zuckerexport. Der deutsche Seeverkehr an der Krisenwende? Länderberichte aus Frankreich, Schweden, Rußland, der Türkei, China.

Aus dem Inhalt der Nummer 13 vom 30. 3. 34: Der wirtschaftliche Aufschwung. Die Finanzierung der Arbeitsschlacht. Großstadt und Siedlung. Fabrik oder Handwerksbetrieb (Grundzüge der Rechtsprechung). Länderberichte aus den Vereinigten Staaten, Kanada, Spanien, Portugal, Rumänien.

Redaktionsschluß am 25. April

Diese Nummer erscheint 28 Seiten stark mit Umschlag und amtlichem Schuldnerverzeichnis

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Schriftleitung:

Dr. Hans Barber, Breslau.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Erich Franke, Breslau.

Verlag: OWZ G. m. b. H., Breslau 1, Graupenstr. 15.

Druck: N.S.-Druckerei, Breslau 2.

D. A. 7500 I. Vj. 34.

Handelsgerichtliche Eintragungen

BRESLAU

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 28. März 1934:

Bei Nr. 910: Firma J. Schammel, Breslau: Die Procura des Georg Richter ist erloschen.

Bei Nr. 1011: Die Firma M. Fischhoff, Breslau, ist jetzt eine offene Handelsgesellschaft, begonnen am 22. März 1934. — Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Alfred Hentschel und Kaufmann Alfred Honczia, beide in Breslau. Die Firma lautet jetzt: Fischhoff Nachf. Hentschel & Honczia, Breslau.

Am 4. April 1934:

Bei Nr. 894: Die Firma Jacobowitz & Silberstein, Breslau, ist von Amts wegen gelöscht.

Bei Nr. 1011: Firma Fischhoff Nachf. Hentschel & Honczia, Breslau: Die Procura des Richard Schufftan und Alfred Hentschel ist erloschen.

Bei Nr. 3992: Firma Alfred Seifert, Breslau: Neuer Inhaber ist die verw. Kaufmann Lucia Seifert geb. Braschke in Breslau. Die Procura der Lucia Seifert geb. Braschke ist erloschen.

Bei Nr. 5001: Firma Salvator-Drogerie Hermann Galland, Breslau: Neuer Inhaber ist die Ehefrau Käthe Scholz geb. Galland in Breslau.

Bei Nr. 11773: Firma Emil Lipinski, Holzgroßhandlung, Breslau: Die Procura des Artur Schulz ist erloschen.

Bei Nr. 10554: Die Firma Max Lewy, Breslau, ist erloschen.

Am 5. April 1934:

Nr. 12893: Firma Max Schäfer, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Max Schäfer in Breslau.

Am 7. April 1934:

Nr. 12894: Firma Estro — Erich Strogies Mineralölzeugnisse, Breslau. — Inhaber ist Kaufmann Erich Strogies in Breslau.

Am 7. April 1934:

Bei Nr. 808: Firma Schlesinger & Grünbaum, Breslau: Die Procura des

Isidor Zabinski und Fritz Schlesinger ist erloschen. Die Gesamtprokura des Arnold Nellihaus ist in eine Einzelprokura umgewandelt. — Die Kommanditgesellschaft als solche ist aufgelöst. — Neuer Inhaber ist Kaufmann Fritz Schlesinger in Breslau. — Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Fritz Schlesinger ausgeschlossen.

Breslau, den 5. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2377 ist heute bei der Kunden-Kredit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. März 1934 ist § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gemäß der Niederschrift geändert.

Breslau, den 29. März 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2591 ist heute bei der Spar- und Darlehens-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. März 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in §§ 4 bis 7 gemäß der Niederschrift geändert. Ernst Deider ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Polizeioberstleutnant a. D. Josef Kratochwil in Breslau ist als Geschäftsführer an seine Stelle getreten. — Beide Geschäftsführer sind befugt, jeder für sich allein die Gesellschaft zu vertreten.

Breslau, den 6. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 512 ist heute bei der Johannes Haag Zentralheizungen Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Breslau, folgendes eingetragen worden: Die von der Generalversammlung vom 26. Juni 1933 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 75 000.— Reichs-

mark. — Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Juni 1933 geändert in § 3 (Grundkapital).

Breslau, den 4. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 27. März 1934:

Bei Nr. 228: Die Firma Paul Scholz, Breslau, lautet jetzt: Paul Scholz, Kolonialwarenhandlung en gros und detail.

Bei Nr. 4580: Die offene Handelsgesellschaft Paul Koppe, Breslau, ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Albert Koppe ist alleiniger Inhaber der Firma.

Bei Nr. 5788: Die Firma Herbert Brück Nachflg. Bruno Ebstein & Co., Breslau, lautet jetzt: Herbert Brück Nachflg.

Am 28. März 1934:

Bei Nr. 10899: Die Firma Musikhaus Opitz & Höhne, Breslau, ist von Amts wegen gelöscht.

Bei Nr. 11777: Firma Gebr. Lesser, Breslau: Die Procura des Norbert Guttman ist erloschen. — Kaufmann Norbert Guttman in Breslau ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Der persönlich haftende Gesellschafter Hugo Lesser zu Breslau ist von jetzt ab nur noch Kommanditist.

Bei Nr. 1212: Die Firma Rundfunk-Bloch Magdalena Bloch, Breslau, ist von Amts wegen gelöscht.

Bei Nr. 1342: Firma Wilhelm Knittel, Breslau: Dem Walter Knittel in Breslau ist Procura erteilt.

Breslau, den 28. März 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1457 ist heute bei der Breslauer Rauchwaren-Zurichterei und Färberei Aktiengesellschaft, Breslau, folgendes eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

Breslau, den 7. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 296 ist heute bei der Julius Pintsch Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Breslau, folgendes eingetragen worden: Die Procura des Max Elisat und des Otto Adolphs ist erloschen.

Breslau, den 4. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2497 ist heute bei der Schlesische Boden-Credit-Aktien-Bank, Zweigniederlassung der Deutschen Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Breslau, folgendes eingetragen worden: Die Procura des Werner Hinderer ist erloschen.

Breslau, den 13. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 10 ist heute bei der Sportarena Aktien-Malz-Fabrik, Breslau, folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß vom 4. April 1934 ist § 29 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages gemäß der Niederschrift geändert.

Breslau, den 14. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2331 ist heute bei der Sportarena Jahrbunderthalle Breslau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Breslau, den 4. April 1934.

Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2223 ist heute bei der Wigo-Wollwaren Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: An Stelle des abberufenen Curt Loewe ist die unverehel. Frida Schneider in Breslau zur alleinigen Geschäftsführerin bestellt.

Breslau, den 5. April 1934.

Amtsgericht.

Spielplan der Breslauer Theater

Deutsche Oper (Stadttheater)

- 27. April, 20 Uhr
Der Page des Königs, Operette von W. Goetze
- 28. April, 19 Uhr
Palestrina (Neueinstudierung), Musik. Legende von Hans Pfitzner
- 29. April, 15 Uhr (Ausnahmepreise)
Der Freischütz, Romantische Oper von C. M. von Weber
20 Uhr Der Page des Königs, Operette von W. Goetze
- 30. April, 20 Uhr (Zum letzten Male)
Der Vogelhändler, Operette von Carl Zeller

Lobetheater (Deutsche Bühne)

Täglich 20,15 Uhr
Alle gegen einen, Einer für alle
Schauspiel von Friedrich Forster

Gerhart-Hauptmann-Theater

Täglich 20,15 Uhr
Der Störenfried, Lustspiel von Roderich Benedix

Schauspielhaus (Operettenbühne)

Täglich 16,30 und 20,15 Uhr
Friederike, Operette von Franz Lehár
Ab 1. Mai, täglich 16,30 und 20,15 Uhr
Die tolle Komteß, Operette von Walter Kollo
Nachmittagspreise RM. 0,30—1,35, Abendpreise RM. 0,30—2,60

Lieblich-Theater

Täglich 16,15 und 20,15 Uhr
Das Riesen-Varietéprogramm,
conferiert von Meisterconferencier Eduard Eysenck
Nachmittagspreise RM. 0,30—1,50, Abendpreise RM. 0,50—2,60

Handelsgerichtliche Eintragungen

In unser Handelsregister B Nr. 2533 ist heute bei der Breslauer Biervertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung vormals Curt Hientzsch, Breslau, folgendes eingetragen worden: An Stelle des ausgeschiedenen Curt Hientzsch ist der Kaufmann Hans Marks in Breslau zum Geschäftsführer bestellt worden mit der Berechtigung, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten.

Breslau, den 6. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2623 ist heute bei der Oskar Heinemann Nachf. Gebr. Thieme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: An Stelle des abberufenen Ottokar Sturm ist die verwitwete Kaufmann Elsbeth Thieme geb. Seliger in Breslau zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 14. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2599 ist heute bei der Primissima Schlesische Metallbettstellen-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: An Stelle des ausgeschiedenen Julius Steinkrauß ist der Kaufmann Richard Pelz in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 14. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 423 ist heute bei der Dresdner Bank Filiale Breslau, folgendes eingetragen worden: Dr. Walther Frisch, Siegmund Bodenheimer und Dr. Reinhold G. Quantz sind aus dem Vorstände ausgeschieden.

Breslau, den 16. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 178 ist heute bei der Caro Lindner Eisenhandel und Eisenbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Dr. Fritz Gnoth ist nicht mehr Geschäftsführer. Moritz Reppmann ist nicht mehr stellvertretender Geschäftsführer.

Breslau, den 9. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2316 ist heute bei der Niederschlesische Holzwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: An Stelle des abberufenen Hugo Lesser wird der Kaufmann Norbert Guttmann in Breslau zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 10. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2552 ist heute bei der Kaschube & Döring Hanf- und Draht-Seilerei Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Dem Reepschläger Friedrich Döring in Breslau ist Prokura dergestalt erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll.

Breslau, den 20. März 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 53 ist heute bei der Breslauer Konzerthaus Aktiengesellschaft, Breslau, folgendes eingetragen worden: Conrad Oldrich ist durch Tod aus dem Vorstände ausgeschieden. Georg Moch ist allein vertretungsberechtig.

Breslau, den 17. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist heute folgendes eingetragen worden:

Bei Nr. 1771: Firma Otto Helling, Breslau: Die Prokura des Albert Bucher ist erloschen.

Bei Nr. 3664: Firma Essenzen- und Tinkturenfabrik Louis Loewy, Breslau: Neuer Inhaber ist Kaufmann Karl Heinz Lewy genann Loewy in Breslau. Die der Katharina Becker erteilte Prokura bleibt fortbestehen.

Bei Nr. 4114: Firma „Glück Auf“ Kohlen- und Koks-Vertrieb Otto Helling, Breslau: Die Prokura des Albert Bucher ist erloschen.

Bei Nr. 4253: Firma Schuhwaren-Haus Fortuna Inh. Heinrich Siebner, Breslau: Dem Heinrich Siebner in Breslau ist Prokura erteilt.

Bei Nr. 4731: Firma Kosterlitz & Lißner, Breslau: Die Prokura des Johannes Schilder ist erloschen.

Bei Nr. 11 212: Firma Wäsche-Verleih Hugo Cohn, Breslau: Neuer Inhaber ist Kaufmann Alfred Aust in Breslau.

Nr. 12 895: Firma Johannes Preußer, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Johannes Preußer in Breslau.

Nr. 12 896: Firma Südpark-Restaurant Albert Berthold, Breslau. — Inhaber ist der Pächter Albert Berthold in Breslau.

Nr. 12 897: Firma Otto Wulsten, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Otto Wulsten in Breslau.

Nr. 12 898: Firma Köhnen & Co. Autoschlachthof, Breslau. Kommanditgesellschaft, begonnen am 24. Januar 1934. Persönlich haftender Gesellschafter ist Abbruchunternehmer Johann Köhnen in Breslau. Ein Kommanditist.

Breslau, den 12. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 1945 ist bei der „Wabag“ Wasserreinigungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden:

Am 27. März 1934: Heinrich Debusmann ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 4. April 1934: Josef Bockius ist nicht mehr Geschäftsführer. — Dem Oberingenieur Alfred Kretschmar, dem Ingenieur Erich Jerchel und der Buchhalterin Frida Mai, sämtlich in Breslau, ist Prokura derart erteilt, daß je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Breslau, den 4. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2380 ist heute bei der Breslauer Kleider-Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Der Gegenstand des Unternehmens ist geändert in: Die Herstellung und der Vertrieb von Herren- und Knabenkleidern und Damenbekleidung sowie der Ein- und Verkauf von Stoffen aller Art und Konfektion und der Betrieb gleichder oder ähnlicher Geschäfte in Breslau oder in von der Gesellschaft zu errichtenden Zweigniederlassungen. — Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. März 1934 ist der Gesellschaftsvertrag gemäß der Niederschrift geändert. — Der Kaufmann Philipp Cohn in Breslau ist als Geschäftsführer abberufen. Der Kaufmann Carl Irmer in Breslau ist zum Geschäftsführer bestellt.

Breslau, den 14. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 2665 die Ahana Obstgetränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in Breslau, Albrechtstraße 33/36, eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Getränken. Stammkapital 21 000.— Reichsmark. Geschäftsführer sind: Rittergutsbesitzer Werner Haselbach in Postelwitz, Brauereibesitzer Albrecht

Haselbach in Namslau und Brauereibesitzer Paul Haselbach in Namslau. Dem Direktor Paul Srocka in Namslau, Prokuristen Hans Stöhr in Namslau und Prokuristen Hanns Tschierschky in Breslau ist Prokura derart erteilt, daß je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind. — Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. September 1933 festgesetzt und am 22. Januar 1934 bezüglich Firma, Sitz und Geschäftsführung geändert. Jeder der Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Breslau, den 16. April 1934.
Amtsgericht.

Bei den nachstehend bezeichneten, in unserem Handelsregister A eingetragenen Firmen, ist folgendes eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen!

Am 15. März 1934: Nr. 7097: „Hansa“ Radlerinstitut Erster Breslauer Handwagen-Express-Verkehr Doris Steinitz, Breslau.

Am 20. März 1934: Nr. 6066: Püschel & Wiegner, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Nr. 8131: Radio Wachtplatz Ludwig Silberfeld, Breslau.

Am 22. März 1934: Nr. 10 896: von Haselbach & Rentzsch, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Am 23. März 1934: Nr. 5092: Gustav Thomas, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Nr. 9984: Adolf Hirsch & Co., Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Am 27. März 1934: Nr. 5016: Aloys Schmidt's Glashlaserie, Breslau.

Nr. 5421: Bruno Goldberg, Breslau. Am 28. März 1934: Nr. 6194: Max Simon, Breslau. Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister A ist heute folgendes eingetragen worden:

Bei Nr. 1197: Firma: Paul Förster, Buchdruckerei und Verlag, Breslau: Der Frau Anni Heisterkamp geb. Förster zu Breslau ist Einzelprokura erteilt.

Bei Nr. 2740: Firma: Carl Baumeier, Breslau: Die Einzelprokura des Karl Rakette ist in eine Gesamtprokura dergestalt umgewandelt, daß er nur noch gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

Bei Nr. 11 777: Firma: Gebr. Lesser, Breslau: Die Gesamtprokura des Karl Kuppe bleibt bestehen. Der Ella Braeuer zu Breslau, dem Erich Mardeck zu Dresden und dem Max Krause zu Breslau ist Gesamtprokura derart erteilt, daß je zwei Prokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt sind.

Nr. 12 899: Firma: Anna Retzlaff, Breslau. — Inhaber ist die Kauffrau Anna Retzlaff in Breslau.

Breslau, den 14. April 1934.
Amtsgericht.

BERNSTADT SCHL.

In unser Handelsregister Abt. A ist bei der Firma Wilhelm Kosterlitz, Bernstadt Schles., Nr. 62 des Reg., am 19. März 1934 folgendes eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

Bernstadt Schl., 19. März 1934.
Amtsgericht.

BRIEG

Im Handelsregister B Nr. 15 ist bei der Firma Dresdner Bank, Zweigstelle Brieg, Brieg, eingetragen worden, daß die Herren Geh. Legationsrat Dr. Walther Frisch, Bankdirektor Siegmund Bodenheimer und Geh. Regierungsrat Dr. Reinhold G. Quantz aus dem Vorstände der Gesellschaft ausgeschieden sind.

Brieg, den 17. April 1934.
Amtsgericht.

JAUER

In unserem Handelsregister A ist bei der unter Nr. 27 eingetragenen Firma Carl Wolf, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Wagenachsen und Federn in Jauer heute vermerkt wor-

den: Die Prokura des Leo Henkin in Jauer ist erloschen. Dem Otto Wedel in Jauer ist Gesamtprokura erteilt. Er ist in Gemeinschaft mit einem der beiden anderen Gesamtprokuristen Rudolf Reiche oder Erich Schmidt zur Vertretung der Firma berechtigt.

Jauer, den 10. April 1934.
Amtsgericht.

In unserem Handelsregister A ist bei der unter Nr. 175 eingetragenen Firma Fritz Schölzel in Jauer eingetragen worden: Frau Bertha Raupach geb. Tischer verw. gew. Schölzel hat das von ihr unter der Firma Fritz Schölzel in Jauer betriebene Geschäft für die Zeit vom 1. April 1934 bis 1. April 1940 an den Mühlenpächter Reinhold Nikoleitz in Jauer, Angermühle, verpachtet. Der Pächter führt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fort. Die Prokura des früheren Gutsbesitzers Willi Raupach in Jauer ist erloschen. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten des früheren Inhabers auf den Pächter des Geschäfts Reinhold Nikoleitz ist bei der Pachtung ausgeschlossen worden.

Jauer, den 10. April 1934.
Amtsgericht.

LÖWEN SCHL.

In unserem Handelsregister A Nr. 42 ist bei der Firma H. Thalers Eisenhandlung, Inh. Paul Theuner, eingetragen worden: Die offene Handelsgesellschaft ist durch den Tod der Gesellschafterin Meta Theuner aufgelöst. Das Geschäft ist unter Ausschuß der Liquidation mit sämtlichen Aktiven und Passiven und dem Recht zur Firmenfortführung auf den Kaufmann Rudolf Butschke in Löwen übergegangen. Die Firma lautet jetzt: H. Thalers Eisenhandlung Inh. Rudolf Butschke.

Löwen, den 10. April 1934.
Amtsgericht.

NAMSLAU

In das Handelsregister Abt. A wurde heute unter Nr. 187 die Firma Johann Krawatzek in Namslau und als ihr Inhaber der Kaufmann Johann Krawatzek in Namslau eingetragen. Es wird eine Kohlen-, Baustoff- und Düngemittelhandlung betrieben.

Namslau, den 16. April 1934.
Amtsgericht.

NEUMITTELWALDE

Eingetr. H.-R. A Nr. 25: Die Firma ist in Gustav Schaufert's Nachfolger, Inhaber Helmut Glafmann, geändert.

Neumittelwalde, den 10. April 1934.
Amtsgericht.

TREBNITZ

In unser Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 223 die offene Handelsgesellschaft Gebr. Knuhr mit dem Sitze in Kniognitz, Kreis Trebnitz, eingetragen worden: Die Gesellschafter sind die Viehkaufleute Ernst Knuhr in Kniognitz und Heinrich Knuhr in Pawellau, Kreis Trebnitz. Die Gesellschaft hat am 1. April 1934 begonnen.

Trebnitz, den 17. April 1934.
Amtsgericht.

In unser Handelsregister Abteilung A ist heute bei der unter Nr. 37 verzeichneten offenen Handelsgesellschaft A. Pietruszka eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Trebnitz, den 9. April 1934.
Amtsgericht.

WOHLAU

Im Handelsregister A ist heute unter Nr. 206 eingetragen worden: Klinkerwerk Grosen, Anna Feige, Grosen, Kr. Wohlau (Schl.). Den Herren Otto-Georg Deter und Dr. Erich Rupp ist Gesamtprokura erteilt.

Wohlau, den 9. April 1934.
Amtsgericht.



Bezugsquellen-Verzeichnis

für Industrie, Handel und Gewerbe

Wegen Aufgabe weiterer Felder bitten wir 525 55 oder 525 50 — Abtlg. „OWZ“ anzurufen. Kostenanschläge und Vertreterbesuch bereitwilligst

Auto-Bereifung

stets nur

Thiel & Co.

Autoreifen jeder Marke, Vulkanisir-Werkstatt, Autozubehör

Kaiser-Wilhelm-Str. 16, Tel. 325 02

Baugeschäfte

Karl Arlt / Breslau 6

Nikolai-Stadtgraben 3
Fernsprecher Nr. 579 93

Kiehnel & Co. G. m. b. H.

Breslau, Sternstraße 100
Fernsprecher Nr. 431 68 Gegr. 1902

Paul Nerlich

Breslau, Vorwerkstraße 15
Fernsprecher 508 37

Herren-Kleidung Uniformen

preiswert, fertig und nach Maß bei



Bücherrevisoren

Paul Köhler

beid. Bücherrevisor, Fränkelplatz 21. Telefon 297 78

Dachpappen

Adolf Hunisch

Dachpappen-, Asphalt- und Teerprodukten-Fabrik
Breslau 10 Telefon 4404/45

Dolmeischer

Julius Münzer

Opitzstr. 28, Telefon 807 59
beid. f. Englisch und Französisch
Übersetzungen, auch Spanisch

Emaille-Schilder

und Reklame-Plakate
garantiert weiterfest und lichtfest für
Industrie und Handel

Emallierwerk Max Scholz

Breslau-Groß Tschansch
Fernsprecher 203 37

Farben, Lacke, Pinsel

Breslauer

Lack- u. Farbenhaus

Inh. E. Josef Hönke
Brüderstraße 55 und Brunnenstraße 12
Telefon 542 23

Ferntransporte

Kraftwagen-Speditions-Transporte führt
bekannt zuverlässig und preiswert aus

Schles. Kraftwagen-
Speditions-Ges. m. b. H.

Breslau 10, Salzstr. 34/36. Fernr. 455 41

Fremdsprachen

Englisch u. Polnisch

andere Weltssprachen von 80 Pfg. an
Nur Auslandskräfte
besond. Abteil. Übersetzungen
Berlitz - Schule

Junkernstraße 31 Tel. 289 00

Fußböden

Reinhold Thamm

gerichtlich beidigter Sachverst. f. Breslau
Steinholz - Kunststein - Zement
Spezialität: Treppenbelege, Leichtbau-
platten - Bauaustrocknung
Breslau 16, Uferzeile 13, Tel. 403 83

Gewürze



**Wilhelm
Ludwig**

Breslau 6

Nehmen Sie
Osila
GEWÜRZE
für alle Ihre
Speisen.

Glas-Fassaden- Reinigungs-Institute

JOH. MÄRZ

Karlstraße 42, Fernspr. 233 90
Speziell Verleih. v. Magirus-Leitern

Hanf- u. Drahtseile

Julius Knaebel & Co.

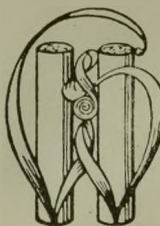
Breslau 17, Dammstraße 10
Rufnummer 572 73

Maschinen- und Steuertaxen

Ziv.-Ing. OPITZ

Tech. Büro Germania. Telefon 354 03
Breslau 23, Oltaschiner Kirchweg 30

Papier- und Pappen- Großhandlung



Haver & Wollfarth

G. m. b. H.

Ohlau-Thiergarten

Fernspr. Ohlau 3 u. 6

Telegr.-Adresse:
Haver-Ohlau

Auslieferungslager:
Breslau 268 32
Görlitz 1984

Parkettfabriken

Eugen John, Inh. William Stein

Breslau 8, Klosterstraße 86
Fernsprecher: 561 41 / 561 42

H. Lauterbach &

L. Kampmeyer G. m. b. H.

Breslau 18, Werk: Groß Modbern
Fernspr. - Anschluß: 85 151 / 85 152
Älteste Parkettfabrik Deutschlands

Seifenfabriken



SLIM. Oslan
u. hochwertige
Spezialseifen
für alle Zwecke

**Amphipol
Seifenfabrik**

Breslau 10 - Kletschkastr. 38 - Tel. 469 90

NEGWER & CO.

Breslau 1, Klosterstraße 62
Fernruf 572 78

Stempel

Kautschuk-,
Signier- und Metallstempel

Max Reich / Stempel Reich

Ring 55. Fernsprecher 534 03

Zeichnensilien

Lessing & Pohl

Fachgeschäft, Taschenstraße 29/31
Telefon 546 82

Sachverständige und Taxatoren

beide bei † Handelskammer, †† Amts- und Landgericht, * Oberlandesgericht

Arbeiterkonfektion und Berufskleidung — Baumwollene Hosenzeuge

†† **Adolf Marcus, Breslau**
Karlstraße 17 — Telefon 579 77
gericht. beid. Sachverständiger auch für
die Amtsgerichte Kanth, Neumarkt, Win-
zig und Wohlau

Automobilbau, Kraft- fahrzeug-Angelegenh.

††* **Kotschenreuther, Erhard**
Breslau 23, Herdainstraße 69
Telefon 339 69

Bau- und Grundstücks- Angelegenheiten

†† **Doerfert, Alfred, Ratsbaumstr.**
Breslau 10, Michaelisstraße 64
Telefon 40155/57

Bau- u. Grundstücksange- legenheit., Brandschäden

†† **Carl Meißner**
Maurermeister und Kreistaxator
Görlitz, Konsulstr. 7, Telefon 907

Bilanzen, Gutachten, Steuersachen

*††† **Seiffert, Emil**
Bücherevisor und Steuerfachmann
Breslau, Augustastraße 148
Fernruf 351 36

Elektrotechnik

†† **Sipman D. J., Ober-Ingen. a. D.**
Breslau 18, Güntherstraße 17
Telefon 810 81

Elektro-Schweißerei, Kühl- anlagen, Schlachthofbau

†† **Oskar Belling, Ziv.-Ing.**
Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 92/94
Fernruf 307 26

Gas-, Wasser-, Kanal- Anlagen und Geräte

†† **MILDE CURT, BRESLAU 5**
Freiburger Straße 7 — Telefon 515 12

Handelschemiker

† **Dr. Götting, Gustav**
Inh. Dr. W. Brüning, Lohestr. 6, Tel. 32071

Handelschemiker

†† **Dr. Kuhn, Friedrich**
Breslau 1, Karlstraße 28, Fernruf 599 38

Juwelen, Gold- u. Silberwar.

†† **Mangelsdorff, Julius, Juwelier**
Breslau 1, Ohlauer Str. 1 (Juwelier Hilf-
mann, vorm. Hofjuw. Guttentag) T. 200 98

†† Schimbke, Kurt, Juwelier

Inhaber der Firma
Gedr. Sommé Nachfg.
Hofjuweliers, Breslau, Am Rathaus 13

Leinene, baumwollene, wollene u. seidene Gewebe

†† **Gottschalk, Adolf**
Breslau, Karlstraße 22 — Telefon 214 57

Mietsach., Hausverwaltg.

†† **Dr. Fridtjof Wersin**
i. Pa. Breslauer Verwaltungsstelle GmbH,
Kaiser-Wilhelm-Straße 28/30, Tel. 330 05

Möbel, Wohnungsrichtg.

†† **Brandt, Siegbert**
Breslau 2, Gartenstraße 87, Tel. 516 44

Pianos, Flügel, Harmoniums

†† **Fritz Schulz,**
Klaviertechniker und Stimmer
Breslau 1, Reuschestraße 29/31
Fernsprecher 245 05

Polnische Sprache

* **Dr. Heidrich, Karl**
(Dtsch.-Poln. Handelskammer)
Breslau 1, Wallstraße 2, Telefon 272 86

Schornstein- und Feuerungsbau

†† **Matthes, Richard, Baumstr. u. Ing.**
Breslau 1, Herbert-Welkisch-Straße 28
Telefon 244 45 '46, 544 26

Schuhhandel, Schuhmacherarbeiten und orth. Fußbekleidung

†† **LUDWIG, Hermann**
Breslau 1, Klosterstraße 10
Telefon 682 73

†† WAGNER, Richard

Breslau 13, Viktoriastraße 103
Telefon 347 54